

Local-Chronik

der

Edlinge von Tüchern



Von

Josef Pečnák.



Lilli, 1894.

Selbstverlag. Druck von Dragotin Hribar.

*Dom 4199*

**6947**



74.377 D  
21.9.1953

## Vorwort.

Bei dem Umstande, daß die gegenwärtige Generation unserer Heimath namentlich die Jugend von unseren einstmaligen viel beneideten Orte Edeltbum Tüchern in historischer Beziehung positiv wenig oder gar nichts weiß, sogar weniger als auswärtige Fremde Bevölkerung; finde ich für zeitgemäß eine Auffrischung über dieses Edeltbum den Freunden der Geschichte diese Lokalkronik zu übergeben.

Interessant ist dieses Edeltbum Tüchern für uns Steiermärker insbesondere schon deshalb, weil es der einzige Ort des Landes ist, worin alle eingeborenen Grundbesitzer mit ihrer Familie durch Jahrhunderte adelig waren, und eine herrschaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit besaßen.

Mancher Fremde dürfte nicht wissen, wo dieses ausgezeichnete Dörfchen liegt. — Nun höre mein Leser! Im schönsten und fruchtbarsten Theile, man muß sagen im Paradiese Steuermarkts. — Wer kennt das Cillier Santhal nicht?

Lüchern liegt eine kleine halbe Stunde östlich von Cilli entfernt, an der Bezirksstrasse Cilli, St. Georgen, St. Marein, Sauerbrunn auf einer kleinen Anhöhe, auf dessen Hochebene 26 Grundbesitzer ihre Häuser bewohnen. — Dieses einstmalig sehr berühmtes Dörfchen zieren heutzutage drei sehr schöne pracht- und wertvolle Villas, so jene vom Herrn Engel aus Triest mit einem Grundkomplex von über 44 Joch, und einen schönen Park, ferner die Villa des Herrn Grafen Dzieduszycki mit prachtvollen Park und viel Grundstücken, und ebenso jene des Herrn J. Pečnak.

In der Mitte des Ortes steht die Kirche St. Stefan, ringsherum ist der Ortsplatz  $2\frac{1}{2}$  Joch groß mit schöner grüner Wiese, durchkreuzt von zwei Bezirksstrassen. Etwas höher steht die Pfarrkirche mit einem schönen Pfarrhof. Circa 15 Minuten höher ist der Annaberg mit einer sehr alten im 14. Jahrhunderte erbauten Kirche. Dieser Berg ist wohl für jedem Fremden der lohnendste Besuch, indem er von demselben die schönste Fernsicht über das ganze Sanntthal auf die Krainburger, Kärntner und Sulzbacher Alpen, sowie über alle Vorgebürge auch die ganze Kette des Bacherer, übersieht, ein Panoramagenuss wenig ihres Gleichens.

Ausnahmsweise ist dieser Ort eine gesunde Gegend, denn die Statistik der epidemischen Krankheiten,

wie Cholera zc. zc. hat hier noch keinen Boden gefunden, und hat somit nichts zu verzeichnen.

Am südlichen Fuße dieses Berges liegt die Gewerkschaft Store Knapp an der Eisenbahn, von wo aus man nach Norden, Süden oder Westen fahren kann. — Schon in den uralten Zeiten mußte dieser Ort eine Bedeutung haben, weil im 11. Jahrhunderte die Grafen von Heimburg hier in Tüchern schon ihr Schöffenamt hatten.

Nun übergebe ich dieses kleine Büchlein dem freundlichen Leser mit der Bitte: meine schwierige Arbeit in Bezug auf die Logik und des Stils nicht einer zu strengen Prüfung zu unterziehen; denn ich bin nur ein einfacher Kenner unserer Ortsverhältnisse, welche ich mir seit mehr als 60 Jahren erworben habe, aber kein Schriftsteller.

Insbesondere aber lege ich Euch, junge Leute von Tüchern, ans Herz! Bewahret und lesset fleißig dieses Büchlein, trachtet stets jene Fehler, welche unsere Bohrfahren begangen haben, in den ferneren Zeiten zu vermeiden.

Tüchern, im April 1894

Josef Pečnák.

## Die Edlinge von Tüchern.

Am 10. December 1892 wurde bekanntlich im neuen Landestheater in Laibach die nationale slovenische Oper »Teharski plemiči« zum ersten Male mit durchschlagendem Erfolge aufgeführt. Die Recension über dieses Meisterwerk erfreute gewiß alle Slavenfreunde, besonders aber uns Tücherer Insassen, weil unsere Ortschaft Edeltum Tüchern zu demselben den historischen Stoff geliefert hat

Durch diese Oper wird die Geschichte der einstigen Tücherer und der Grafen von Cilli, die bei der gegenwärtigen Generation beinahe schon ganz in Vergessenheit gerathen ist und nur noch in verunstalteter Form existirt, wieder aufgefrischt. Die heutige Jugend weiß nur mehr das zu erzählen, was ihr von den Müttern an der Wiege vorgeplaudert wurde. Woher es kommt, daß schon in früheren Jahren besonders die politischen Behörden die unser Edeltum betreffenden historischen Thatsachen zu negiren und stets abzuschwächen suchten, kann ich mir nicht enträthseln. Es werden noch heute Männer in Cilli

und hier am Leben sein, welche gewiß vom seligen Kreishauptmann v. Schmelzer, v. Lichtenegger u. s. w. öfters die Worte gehört haben: „Alle Tücherer Bauern zusammen machen einen Edelmann aus.“ Dank den fremden Geschichtsfreunden für die Schaffung der Oper »Teharski plemiči«, welche mir Gelegenheit bietet, das Historische des Edelthums Tüchern nachzuweisen!

In der Cillier „Deutschen Wacht“ Nr. 104 vom 29. Dezember 1892 las ich den Abdruck aus dem „Laibacher Wochenblatte“: „Die Edlinge von Tüchern“. Ob diese beiden deutschen Blätter diesen Aufsatz zur Belustigung der Deutschen oder den Slovenen zum Verdruß als Neujahrsgeschenk aufgetischt haben, ist mir nicht bekannt. Bezüglich der Behauptung, die Tücherer seien nicht durch die Grafen von Cilli in den Adelsstand erhoben worden, will ich mich in eine ausführlichere Erwiderung nicht einlassen, sondern vielmehr auf Geschichtswerke, Chroniken und Urkunden verweisen, welche die Erhebung der Tücherer in den Adelsstand erhärten. — Glücklicherweise gibt der Verfasser des Artikels in obigen Blättern, Herr R. J. Schmid, selbst zu, daß er unsere Gegend noch nicht genau kennt. Ebenso darf man annehmen, daß er auch die vielen Chroniken, welche sich mit den Grafen von Cilli beschäftigen, die Geschichtsbücher von R. Kalchberg, Han, Muhar, R. Kroneš, Drožen u. nicht gelesen hat.

Von den Privilegien und Freiheiten der Tücherer scheint er nie etwas gehört und die Insignien (Siegel und Wappen mit den drei Bergen Fauč, Srebotnik und Doust, worüber sich zwei goldene Sterne im blauen Felde befinden; einen sibernen, 2 Schuh langen Scepter; eine uralte und neuere Fahne mit dem Wappen; Helebarden und Privilegiumsurkunden) noch nie gesehen zu haben. Schon diese im Localmuseum in Cilli ausgestellten historischen Embleme würden ihm den Beweis erbringen, daß die Cillier Grafen es waren, welche die Tücherer geadelte und mit Privilegien und Freiheiten ausgestattet haben.

Herr Schmid greift in die römische Zeit zurück und behauptet, die Sueven seien schon als Freie d. i. als Edlinge aus Deutschland in's Land gekommen und später hier verblieben.

Hierauf erwidere ich Folgendes: Mit dem was vor tausend und mehreren hundert Jahren in unseren Gegenden vorgegangen ist, wollen und können wir uns nicht befassen. Für uns Tücherer hat nur die Zeitperiode der Herren von Saneck, welche später in den Grafenstand erhoben wurden, einen besondern Werth. Diese Periode beginnt mit dem zwölften Jahrhunderte und endet mit dem Tode des letzten Grafen Ulrich II., eines Sohnes Friedrich II. und der serbischen Fürstentochter Katharina.

Graf Ulrich II. starb im Jahre 1456 und mit ihm erlosch das Grafengeschlecht der Cillier. Der

größte Theil der Grafschaften ging an das Haus Habsburg über.

Um zu erweisen, daß die Tücherer nur in der Zeit der Grafen von Cilli geadelt worden sein können, muß man bis in das zwölfte Jahrhundert zurückgehen und die Geschichte der Heunburger Grafen und der Freien von Saneck durchblättern.

Die Freien von Saneck hatten schon im Jahre 1322 einen großen Theil der Heunburger Burgen und Herrschaften, theils durch Erbschaft, theils durch Kauf erworben, so die namhaften Schlösser Cilli, Praßberg, Schönstein, Forchteneck, Thurn u. s. w. mit dem dazu gehörigen 10 Schöffenämtern. In keinem der Verträge, welche bezüglich der in unserer nächsten Nähe gelegenen Güter abgeschlossen wurden, ist von den Edlingen von Tüchern die Rede. Daher muß man annehmen, daß vor den Zeiten der Grafen von Cilli die Tücherer noch keine Edlinge waren. Within ist die im „Laib. Wochenblatte“ verfochtene Behauptung, „Die Edlinge von Tüchern können nur von dem Kriegsvolke der Sueven aus Deutschland (Umgebung Leipzig) stammen,“ falsch.

Daß die Tücherer von den Grafen von Cilli in den Adelsstand erhoben wurden, unterliegt keinem Zweifel. Es kommt nur in Erwägung zu ziehen, in welcher Zeit und von welchem Grafen von Cilli das Adelsdiplom an die Tücherer ausgestellt wurde? Ferner fragt es sich, ob der Adelsverleiher dazu

berechtigt war, da sonst nur Souveränen eine solche Macht zusteht. Die Herren von Saneck waren nur Freie, nach heutigem Begriffen Barone, überreich an Gütern und Ansehen, aber keine Regenten. Friedrich von Saneck besaß schon 124 Burgen und Herrschaften (siehe Han und Krones). Der deutsche Kaiser, Ludwig der Baiet, hat diesen Friedrich von Saneck, welcher wie seine Vorfahren dem Kaiser und dem Reiche nützliche Dienste geleistet hatte (laut Gnadenbriefes ddo. München, 16. April 1341), zum Grafen von Cilli erhoben.

Friedrich I. starb im Jahre 1359 und hinterließ zwei Söhne: Ulrich I. und Hermann I. Kaiser Karl IV, König von Böhmen, hat diesen beiden Grafen ohne Rücksicht darauf, daß deren Vater Friedrich I. und dessen Nachkommen schon vom Kaiser Ludwig in den Grafenstand erhoben worden waren, mit Gnadenbrief ddo. Brünn 30. Sept. 1362 zu Grafen von Cilli erhoben und die beiden Habsburger Herzoge Albrecht III. und Leopold III., Söhne des Erzherzogs Albrecht II., „von Gottesgnaden Herzoge zu Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain zc.“ haben mit Gnadenbrief ddo. Nürnberg, Samstag vor Martinstag 1362 dieser Rangerhöhung beigepflichtet.

Graf Ulrich I. starb schon am 26. Juli 1368 und hinterließ nur einen einzigen Sohn, Wilhelm, aus der Ehe mit der Gräfin Ortenburg (gestorben am 17. Aug. 1391). Altgraf Hermann I. starb am

21. März 1385. Sein Sohn Hermann II., Banus von Croatien und der windischen Lande, bemühte sich um den Aufschwung der Cillier Grafschaften bis zum Jahre 1392 für seinen Bruder Friedrich II. als Erstgeborenen. Friedrich II. vermählte sich mit der Tochter des mächtigen croatischen Magnaten Grafen Frangipani-Modrusch, Elisabeth, seine Schwester Barbara aber mit dem deutschen Kaiser und König von Ungarn, Sigmund (1408). — Junggraf Friedrich II. welcher also ein Schwager Sigmunds war, trat schon in seiner Jugend an die Spitze der Magnaten in Ungarn. (Krones). — Kaiser Sigmund berief den Altgrafen Hermann II. nach Preßburg in der Absicht, ihn im Range zu erhöhen. Hermann folgte dem Rufe, erkrankte aber bei seinem Schwiegersohne (Kaiser Sigismund) in Preßburg und starb am 13. October 1435.

Kaiser Sigismund war den Cillier Grafen großen Dank schuldig und erhob die beiden Söhne des verstorbenen Grafen Hermann II., Friedrich II. und Ulrich II., mit Gnadenbrief 1436 zu römischen gefürsteten und souveränen Grafen von Cilli auf den Grafschaften Cilli, Ortenburg und Sternberg (Han, Krones). — Dieser gefürstete und souveräne Graf Friedrich II. von Cilli war der erste aus dem Grafengeschlechte von Cilli, welcher die Macht besaß, Adelsbriefe auszustellen und auch eigene Münzen zu schlagen. (Bergmann).

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß die Tücherer erst nach dem Jahre 1436 durch die Grafen von Cilli zu Edlingen erhoben werden könnten. Es bleibt nun noch die Frage offen, ob Graf Friedrich II. oder dessen Sohn Ulrich II die Tücherer geadelt hat.

Diesbezüglich erwähnen die Chroniken (Kronos, Han, Kalchberg), daß Friedrich die Tücherer zu Edlingen gemacht habe. Ebenso lautet die mündliche Ueberslieferung Weil nämlich die Erbauung der St. Anna-Kirche in Tüchern dem Grafen Friedrich im 15. Jahrhunderte zugesprochen wird (Drožen), so gebe dieß auch der Vermuthung Raum, daß auch von ihm der Adelsbrief für die Tücherer ausgestellt von seinem Sohne Ulrich II. aber feierlichst verliehen worden sei.

Graf Ulrich I., der 88 Jahre früher lebte, war nicht souverän und kann daher nicht in Betracht gezogen werden. Wir wollen aber ein Abentheuer seines einzigen Sohnes Wilhelm, das derselbe in Tüchern erlebt haben soll, anführen:

Dieser junge Graf war am Wiener Hofe in Erziehung (1379—1380). In der Ferienzeit, die er in Cilli zubrachte, war es ihm gelungen, Bekanntschaft mit der schönen Tochter des Dorfrichters und Richters des Schöffenamtes zu Tüchern, Elise, zu machen und auch den Zutritt in's Haus zu erlangen. Die Tücherer Burschen warfen bald dem Vater vor, daß ein städtischer Stuzer nächtlicherweile seine

Tochter besuche. Der Vater widersprach dieser Behauptung und erklärte sie für eine Verläumdung. Um so vorsichtiger lauerten nun die Burschen auf die nächste Gelegenheit, die nicht lange auf sich warten ließ. Als sie Wilhelm wieder im Hause wußten, riefen sie dem Vater herbei, damit er sich vor der Wahrheit ihrer Behauptung überzeuge. Der Vater befahl den Burschen, alle Fenster und Thüren zu bewachen, damit ihnen der Städter nicht entwiſche. Als Wilhelm die Gefahr sah, sagte er zum Richter: „Zürne nicht, ich habe keine bösen Absichten mit Deiner Tochter.“ Hierauf zog er seinen Degen und sprach: „Wer sich meiner Person nähert, dem spalte ich den Kopf! Wisset, ich bin der Sohn Eures Gebieters, des Grafen Ulrich I. von Cilli.“ Wilhelm forderte nun alle Anwesenden, unter Leistung eines Schwures auf, diese Begebenheit seinem Vater nicht zur Kenntniß zu bringen und versprach ihnen, daß er sie, wenn er den Thron seines Vaters bestiegen haben werde, königlich belohnen werde. Alle leisteten den Schwur.

Wilhelm kam in weitere Erziehung zum Könige Casimir an den Polnischen Hof. Ulrich I. starb im Jahre 1368. Wilhelm heirathete die Tochter des Grafen Meinhardt VII. von Görz, Elisabeth. (1373). In zweiter Ehe vermählte er sich mit Anna, der Tochter des Königs Casimir von Polen. Als Wilhelm Herr der Güter seines Vaters wurde, da

erinnerten ihn die Tücherer an das Unglück der schönen Tochter des Dorfrichters, welche im Wochenbette sammt dem Knaben gestorben war, und an das gegebene Versprechen. Wilhelm löste sein Versprechen damit ein, daß er ihnen die Waldung (circa 600 Joch) unter der Frauenkirche Svetina und viel flaches Land schenkte. (Histor. G. R. Kalchberg), Graf Wilhelm starb in seinem 30. Lebensjahre 1392. — —  
— Ein zweites ähnliches Abenteuer erlebte auch Graf Ulrich II. in Tüchern, nach 50 bis 56 Jahren, worüber das slovenische Büchlein »Mlinarjev Janez« Näheres erzählt.

Alle diese Sagen haben selbstverständlich keinen authentischen Werth.

Ganz anders verhält es sich mit der Urkunde, mit der Ferdinand, römischer Kaiser, König von Böhmen, Ungarn, Infant von Spanien, Herzog von Oesterreich, Steiermark, Kärnten &c. &c. die Edlinge von Tüchern (Willebrief vom 25. Mai 1537) anerkennt und ihnen die der Sage nach vom Grafen Friedrich II. von Cilli ertheilten Freiheiten und Privilegien bestätigt und erneuert. Dies geschah 79 Jahre nach dem Erlöschen des Geschlechtes der Grafen von Cilli.

Dieser Willebrief widerlegt schon an und für sich die Behauptung, die Tüchern seien nicht durch die Grafen von Cilli zu Edlingen erhoben worden.

Dieses Original-Diplom ist den Tücherern erst in diesem Jahrhunderte, wahrscheinlich bei Uebergabe der Grund- und Waisenbücher u. s. w. an das k. k. Bezirksgericht Gillsi 1849 abhanden gekommen. Das zweite Original ist im Landesarchive. In einem Auszuge davon (Drožen III. B., Seite 328 und desgleichen Stock-Urbarium der Edlinge von Tüchern) bestätigt und confirmirt Erzherzog Carl, „von Gottesgnaden herzog von Oesterreich, zu Burgund, Brabant, zu Steier, Krain, Kärnten u. u. Graf des heiligen römischen Reiches“ alle Freiheiten, Privilegien u. der Edlinge von Tüchern, welche weiland Ferdinand in seinem Willebrief vom 25. Mai 1537 bestätigt und erneuert hat. Dieser Brief wird von Wort zu Wort angeführt. Es sind auch alle Gaben, welche die Besitzer von ihren Hufen an die Edlinge abzugeben schuldig waren, aufgeführt. Dieses Urbarium ist 32 Jahre nach dem Willebrief Ferdinands confirmirt (L. = Arch. Graz).

Aus allen bisher angeführten Beweisen wird wohl das „Laibacher Wochenblatt“ und auch die Gillsier „Deutsche Wacht“ ersehen, daß das Theaterstück »Teharski plemiči« kein Märchen zur Grundlage hat.

Bemerkt zu werden verdient noch, daß die Edlinge von Tüchern auf ihren Adel so stolz waren, daß sie durch mehr als 300 Jahre, das ist bis auf Maria Theresia's Zeiten keinen fremden Burschen

nach Tüchern zuheirathen ließen und das alle Tücherer Burschen als Edlinge bis zum neuen Conscriptiions-Edicte (1777) vom Militär frei waren.

Ueber die Ceremonien bei der feierlichen Ueberreichung des Adelsdiploms an die Tücherer, erzählt Näheres die Broschüre »Mlinarjev Janez«.

In nicht ferner Zeit folgt ein Promemoria über das Edelthum Tüchern als Herrschaftsgut, über die Freiheiten und Privilegien der Tücherer, über die Patrimonialgerichtsbarkeit ihres Senates, Schöppen und Seniores, über ihren Besitz und die vielen Unterthanen in der Nähe und in entfernten Orten bis zur Zeit der Aufhebung aller herrschaftlichen Gerechtigkeiten 1848—1854.

Tüchern im Februar 1893.

J. Pečnak.



## Local-Chronik der Edlinge von Tüchern.

In der <sup>S</sup>üdsteirischen Post vom 18. Februar d. J. Nr. 14 habe ich die Behauptung des „Laibacher Wochenblattes“ und der Cillier „Deutschen Wacht“, die Tücherer seien nicht von den Grafen von Cilli in den Adelsstand erhoben worden, genügend widerlegt, und gleichzeitig versprochen, thunlichst nachzuweisen, durch welche Umstände die Tücherer zu solcher Ehre gelangt sind.

Die erste Arbeit war zwar zeitraubend, aber leicht, weil sie auf authentischen Grundlagen beruht. Ganz anders verhält es sich aber mit dem Nachweise, was die Grafen von Cilli bewogen hat, gerade die Tücherer Insassen zu adeln, und ihnen die herrschaftlichen Rechte, Freiheiten und Privilegien zu ertheilen; denn es ist doch anzunehmen, daß die Cillier Grafen, welche mächtige Herren und überreich an Gütern waren, auch anderwärts gute Freunde gehabt haben; und dennoch ist nichts, bekannt, daß außer den Tücherern von ihnen noch Jemand in

den Adelsstand erhoben worden wäre. Auch hat sich bisher kein Geschichtsschreiber gefunden, welcher historisch nachgewiesen hätte, welche besondere Verdienste der Tücherer die Cillier Grafen zur Adellung derselben bewogen haben mochte.

Es bleibt demnach nichts anderes übrig, als sich an die mündliche Ueberlieferung zu halten.

Die zwei Abenteuer, welche Graf Wilhelm der I. und Graf Ulrich II. und zugleich der Letzte dieses Geschlechtes in Tüchern erlebt haben sollen, entbehren keineswegs der Glaubwürdigkeit; daß jedoch die Begebenheiten und insbesondere die Nachsicht der Tücherer Burschen schon geeignet gewesen wären, die Grafen zu bewegen, das ganze Dorf mit einem Adelsdiplom auszuzeichnen, erscheint wohl unglaublich, umsomehr als alle Tücherer Hubenbesitzer Vasallen und Unterthanen der Grafen von Cilli waren. Weit und breit um Cilli hatten die Grafen 124 Herrschaften als Eigenthum, welche vom Chroniker Han namentlich aufgeführt sind. Die Grafen von Cilli waren ein kriegerisches Geschlecht und hatten vor ihren Unterthanen in Tüchern gewiß keine Furcht. Die Beweggründe zur Erhebung in den Adelsstand müssen wir also wo anders suchen. In einem slowenischen Büchlein findet man die Lebensgeschichte der Grafen von Cilli, ihre guten und schlechten Eigenschaften dargestellt. Dieses Büchlein ist jedenfalls entnommen worden aus einem Buche dessen Handschrift

in deutscher Sprache von einem Erzpriester der Minoriten verfaßt worden ist.

Dieses Buch besaß ein Cillier Hafnermeister in der gegenwärtigen Bahnhofsgasse neben dem Hause des Herrn Wambrechtjamer. Als ich in den Jahren 1834—36 die Schule in Cilli besuchte, war ich dort Hausinstructor und habe es selbst gelesen, und erinnere mich noch sehr gut daran, wie dieser Priester das Leben und Treiben, die guten und bösen Eigenschaften der Grafen von Cilli, insbesondere aber den Grafen Hermann II. und den suberänen gefürsteten Grafen Friedrich II. beschreibt. Unter anderm führt er an: wie Graf Friedrich II. seine erste Gemahlin Elisabeth, Tochter des kroatischen Magnaten Frangopani-Modrus nach 34-jähriger Ehe im Bette ermordet hatte, um seine geliebte Veronika von Dessenic heiraten zu können. Dieser Graf Friedrich II. lebte mit Veronika nur fünf Jahre in geheimer Ehe, welche Altgraf Hermann II. 1427 durch unverzöhnliche Rachsucht zu Osterwitz durch seine Ritter im Bade ertränken ließ. Gleichlautend ist auch die mündliche Ueberlieferung bis auf den heutigen Tag, besonders unter den alten Leuten, erhalten geblieben; die Jugend natürlich weiß nichts mehr davon. Weiters, wie sie den durchreisenden Kaufleuten eine Durchfuhrszoll abnahmen, daß dieser oftmals mehr betrug als die Ware wert war, daß sie sich dadurch bereichert haben, und daß sie ein wohlküstiges Leben

führten, so daß das schöne Geschlecht vor ihnen nirgends mehr sicher war. Wenn ihnen diese Auserwählten nicht freiwillig folgten, so wurden sie geraubt, und auf ihre gräßlichen Besitzungen und auch nach Tüchern auf ihre Schützenhöfe und auf das Schöfenamt gebracht.

Das Buch erzählt auch, daß die Grafen viele Seitenkinder hatten, welche sie nach Tüchern brachten, und den dortigen Hubenbesitzern mit dem Auftrage übergaben, dieselben zu adoptiren und gut zu erziehen, wofür sie natürlich mit Grundliegenschaften und Geld belohnt wurden. Diese durch Jahrhunderte gepflogenen Begebenheiten waren den gefürsteten und juveränen Grafen Friedrich II. und Ulrich II. gewiß bekannt, und diese wußten, daß unter der Tücherer Bevölkerung schon sehr viel gräßliches Blut in den Adern circulierte; daher ist diese Sage das glaubwürdigste Motiv, die Grafen Friedrich II. und Ulrich II. dazu bestimmt zu haben, die ganze Ortschaft Tüchern in Corpore zum Edeltume zu erheben, welche feierliche Erhebung Graf Ulrich II. zu Tüchern ausführte.

Nachdem Graf Friedrich II. über seine Sünden vom Gewissen gepeinigt von keinem Priester die Absolution erhalten konnte, mußte er zum Papste zweimal nach Rom reisen, der ihm als reichen Fürsten auftrug, Kirchen und Klöster zu unterstützen und möglichst alles gut zu machen. Friedrich hat auch in

der That den Auftrag reichlich erfüllt. Er erbaute die Kirche in Swetina, St. Anna in Tüchern, das Kloster Lipoglau in Croatien u. s. w.

Daß schon vor Erhebung der Ortschaft Tüchern zum Edelthume die Tücherer bei den Grafen von Cilli in besonderer Gunst standen, ist daraus zu ersehen, weil sie bei Abwesenheit der Grafen in Kriegszzeiten zur Bewachung des Schlosses Ober-Cilli, wo sie ihre Schätze aufbewahrt hatten, gerufen wurden.

Auch ihre Knaben wurden bei besondern Feierlichkeiten im Schlosse als Page verwendet.

Im Adelsdiplome wird sohin diese Verwendung wie von Altershero gefordert.

Im ersten Theile wurde mitgetheilt, daß das Originaldiplom den Tücherern nach 79 Jahren durch Feuersbrunst zu Grunde gegangen ist und daß ihnen Kaiser Ferdinand unter 25. Mai 1537. den Adelsbrief und die von dem Grafen von Cilli ertheilten Freigkeiten und Privilegien erneuert und bestätigt hat. Dieser Gnadenbrief lautet im verkürztem Auszuge (Droßen: dritter Band, Dekanat Cilli, Seite 328:)  
 „Die Edlinge von Tüchern geben zu vernehmen, wie sie von den Grafen von Cilli mit ihrem Gründen genannt das Edelthum, daß nach ihrer Sage in die 100 Hofmarken oder Brandstätten besetzt und unbesetzt sich erstrecket (Anmerkung: besetzt sind die Wohnhäuser, unbesetzt aber die Wirtschaftsgebäude) befreit gewesen waren.

Nun seien ihnen aber die Freibriefe durch Feuer abhanden gekommen, weshalb ihnen der Kaiser über ihre Bitte den Freibrief erneuert und bestätigt. Die darin begriffenen Freiheiten sind: Das Recht freier Wahl eines Richters, als sogenannten Zöppe unter Bestätigung des l. f. Bicedoms in Cilli, welchem Richter vier Nachbarn als Rätthe und Seniores beigegeben werden sollen; daß der Zöppe freies Gericht mit Ausnahme der Maleficfälle zu führen und die Appellation von ihm an den Bicedom in Cilli zu gehen hat. Der Zöppe fertigt alle Vertrags-, Kaufs- und Verkaufsbriefe mit dem Sigile der Edlinge. Die Edlinge genießen innerhalb ihres Freigebietes allen und jeden Schutz, sind aber verpflichtet ihre l. f. Zinsen 18 Pfund 4 Schilling  $7\frac{1}{2}$  dl schwarze Münze, 2 Massen Weizen, 20 Maß Hafer, 50 Cillier Eimer Wein und 350 Stück Eier alljährlich an das Bicedomamt zu entrichten. Außerdem hat jeder Edling mit Ausnahme des Zöppen und der 4 Seniores beim Bicedom 3 Tage Robot zu leisten, wofür jeden Roboter ein Label Brot und ein Böcher Wein wie von altershero zu geben ist. Von den ausgeschriebenen Steuern ist kein Edling ausgenommen. In Kriegsgefahren ist es Pflicht der Edlinge wie von altershero mit ihren Waffen zur Beschützung des Schlosses Ober-Cilli zu erscheinen (L. Nr.) 30 Jahre später 1567 hat der Sohn Kaisers Ferdinands Erzherzog Carl von Osterreich alle diese Gnaden, Freiheiten, so

sie wörtlich von weiland unserm Vorfahren Fürsten von Östreich und Grafen von Cilli erlangt haben, welche ihnen auch jüngst weiland unser lieber Vater Kaiser Ferdinand vermeint und bestätigt hat, neu konformirt und bestätigt mit den Schlußworten: Das meinen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefes besiegeln, mit unsern anhängenden Insiegel, der gegeben ist in unserer Stadt Graz den 9ten Tag des Monats Juli nach Christi unseres lieben Herrn Geburt 1567.

In Anbetracht aller dieser Begebenheiten und bei Abgang jedes authentischen Gegenbeweises ist man unwillkürlich bemüßiget, die angeführte historische Geschichte, aus welcher hervorgeht, daß nur die Ortschaft Tüchern mit Adels-Freiheitsbriefen und Privilegien theilt wurde, für wahr anzuerkennen, indem in keiner Chronik der Grafen von Cilli oder sonstigen Geschichtsbüchern noch in den Adelsbriefen und Freiheitsprivilegien von andern in der Nähe gelegenen Dörfern nur die leiseste Erwähnung gethan ist; sohin muß die Adelsverleihung u. u. nur zu Gunsten der Ortschaft Tüchern gelaute haben. Wäre der Fall ausgedehnter gewesen, so hätte man die so nahe gelegene und schöne Ortschaft Buchenschlag, welche schon zumal größer war als Tüchern, gewiß in die Urkunde einbezogen. Das ist aber nicht der Fall; vielmehr erscheinen alle nahen Dörfer so Buchenschlag mit Glance mit 25 Hubenbesitzern als

Untertanen, Berehe mit fünf Besitzern, Lipeca mit drei, Pečoje mit vier, Krešniko mit Store mit zehn, Oberosseniz mit sechs, Unterosseniz mit vier, Seuce (Tschret) mit sieben, namentlich als Gabenpflichtige Untertanen angeführt, mit genauer Angabe, wie viel ein jeder dieser Hubenbesitzer an barem Gelde und Naturalien abzuführen schuldig war. Dieses beweist das bereits 326 Jahre alte komformirte Stokurbarium. Diese Ortschaften mit der Ortschaft Edelthum Tüchern, bilden seit dem Jahre 1848 Zeit der Creirung der politischen Ortsgemeinden, heut zu Tage die gegenwärtige Ortsgemeinde Tüchern.

Aus dieser authentischen Darstellung ist auch der Beweis erbracht, daß diese außer Tüchern liegenden Dörfer nicht identisch mit der Ortschaft Tüchern gewesen, und auch nicht landtäfflich sind.

Außer diesen naheliegenden Ortschaften, besaßen die Edlinge von Tüchern noch sieben Ortschaften im Sannthale, als Grundbüchliche Untertanen, wovon später erwähnt werden wird. Mit dem bis jetzt Gesagten dürfte wohl der Beweis erbracht worden sein, daß nur Tüchern einzig und allein jene Ortschaft ist, dessen gesammte Hubenbesitzer geadelt und mit Freiheiten u. u. betheilt wurden, und das herrschaftliche Gut Edelthum Tüchern nur ihnen von den Grafen von Cilli ins Eigenthum übergeben wurde.

Nun dürfte für den Laien vom Interesse sein, noch zu erfahren, auf welche Weise die großen und

kleinen Herrschaften und später ihre Unterthanen entstanden sind. Darüber belehrt uns das Gedenkbuch: „Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark, herausgegeben von der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft (Labucberg). Einst war alles Erdreich Steiermarks ein unbeschränktes Eigenthum der Großen; da ihnen aber diese großen Ländereien, welche größtentheils in Waldungen bestanden, keinen Nutzen trugen, übergaben sie große Theile an ihre Vasallen ins Eigenthum, woraus die kleinen Herrschaften entstanden sind, und behielten sich häufig das Obereigenthumsrecht vor.“

Als im Jahre 791 Karl der Große Norikum und einen großen Theil Steiermarks eroberte und die Awaren ein Volk aus den Nordsteppen Asiens türkischen Stammes ein tüchtiges Reitvolk, aber stets der Slaven feindlich, wegen ihrer Grausamkeit von ganzen Steiermark gefürchtet; da sie alle Jahre über den Winter nach Steiermark kamen, (Chronist Fredeger) aus dem Lande vertrieb, zog er alle jene Theile des Landes ein, welche keinen Besitzer hatten, erklärte einen Theil davon als Staatsgut und behielt vieles für sich. Dieses vertheilte er an Adelige, Militärlehen, Geistliche und an eingewanderte Deutsche in großen Complexen und vieles an Besitzlose Leute gegen eine bestimmte alljährliche Benützungsgabe ins Eigenthum. Hiedurch entstanden die unterthänigen Bauerhuben.

Wie Karl der Große in uralten Zeiten gethan, so haben auch jahrhunderte später die nachfolgenden Regenten Steiermarks die Staatsgüter mit den Unterthanen, und sogar manche Städte an die Bischümer, Klöster und Priester verschenkt. Diese, so wie die großen Privatbesitzer, haben auch bald eingesehen, daß ihnen die großen Ländereien wenig Einkünfte bringen, und haben ebenfalls kleine Theile an ländliche, besizlose Leute ins Eigenthum übergeben, und sich die bekannten Naturalabgaben jährlich abzuführen ausbedungen. Auf diese Weise hat sich der Bauernstand nach und nach vermehrt. Alle diese Bauernbesizungen wurden schon zu jener Zeiten in zwei Kategorien getheilt, in Rustikal- und Dominikalgründe. Als Rustikalbesizungen sind alle jene Besizungen bestimmt worden, welche schon vor dem Jahre 1542 von den großen Herrschaften ins Eigenthum erworben wurden, und hatten den Vorzug, daß sie mit geringeren l. f. Steuern belegt waren, und bei einer gewissen höhe dieser Steuer auch den Besizer von der Militärstellung bis in die ersten Decenien dieses Jahrhunderts freihielten. Dominicalgrundstücke sind aber jene, welche von den Herrschaften nach dem Jahre 1542 erworben und mit Dominicalnummero bezeichnet und durchgehends höher besteuert wurden. Die Einreihung dieser Grundstücke war in ganze Huben, Dreiviertel-, Halbe- und Viertelhuben und Käuschchen, und die Steuern wurden darnach bemessen.

Sämmtliche Herrschaften waren verpflichtet alle Abgaben von diesen unterthänigen Huben in ihren Urbarien genau zu verzeichnen, und mußten vom Landesfürsten komformirt und bestätigt werden.

Nach dem Patente von 7. December 1768 unter der Kaiserin Maria Theresia wurde angeordnet, daß alle großen Viehweiden, sie mochten den Herrschaften oder ganzen Ortschaften allein oder in Gemeinschaft beiden angehören, oder von beiden benützt worden sein, müssen binnen Jahresfrist ausgemessen, und jedem Unterthan der daran gebührende Grundantheil nach der Größe seiner Hube zugetheilt und nur gegen Entrichtung einer mäßigen Schreibgebühr zugeschrieben werden. Infolge dieser Verordnung mußte auch das Edelthum Tüchern seine gemeinschaftlichen Hutweiden zwischen Tüchern und Buchenschlag und jene hinter Buchenschlag bis an Ložnica und in Senze ob Tschret an ihre Unterthanen ins Eigenthum abgeben, und zu den Huben als Dominicalgründe zuschreiben.

Sämmtliche Realbesitzungen gehören als Eigenthum: erstens dem Staate, zweitens der Kirche, drittens den ehemaligen herrschaftlichen Dominien, viertens den Communen, und fünftens den Bauern und dem Bürgerstande.

Lenken wir unsere Gedanken in jene Zeit zurück, als die Grafen von Cilli das Edelthum und die herrschaftlichen Rechte den Tüchernern übergeben haben,



Tüchern eine besondere Einrichtung in der Rechtspflege besaß, was bei keiner größern Herrschaft der Umgebung, (obwohl solche alle dem Grafen von Cilli ihrer Zeit eigen waren) der Fall war.

Unter den Insignien der Rechtspflege, welche das Edelthum Tüchern besaß und zum Theil noch besitzt, ist das zwei Schuh lange silberne Scepter besonders zu erwähnen, welches als ein historisches Denkmal noch heutzutage erhalten ist. Das Schwert bei vier Schuh Länge mit einer über zwei Finger breiten Klinge ist aber schon in den Jahren 1825 bis 1835 in Abhand gekommen. Diese Gegenstände benützte der Zöppe in früheren Jahrhunderten bei Verkündung des Urtheils (Urtheil) indem er in die eine Hand das Scepter, in die andere das Schwert nahm und sprach: Nach dem Beschlusse der Herren Seniore sind Sie als Kläger mit dem Scepter auf ihn hinweisend schuldig oder umgekehrt, und ebenso auf den Beklagten. Wer nicht zufrieden ist, der appelliere. Der Senat in dieser Art bestand aus fünf Personen bis zur Zeit der allgemeinen Aufhebung der Herrschaften 1848. Nur mußte dieser seit Maria Theresia Zeiten noch einen Juristen als Verwalter und Grundbuchsführer halten. Die Verhandlungen waren nur mündlich durchgeführt. Die Urtheile und Entscheidungsgründe wurden aber in deutscher Sprache ausgesolgt. Laut Stokurbarium hat dieses Senatsgericht in Maleficfällen (strafbare

Handlungen) in alten Zeiten das Recht gehabt, wenn sich ein Edling von Tüchern solcher Handlung schuldig gemacht hat, heißt es wörtlich: „gegen denselben sollen und mögen, sie dann endgiltig verfahren, wie es von altersherkommen ist, so auch in hinsüro.“ Fremde, welche sich nach Tüchern flüchteten, dürfen über die Grenze nicht verfolgt werden. Eine solche Person mußte jedoch binnen drei Tagen verhört und an den Bicedom nach Cilli abgegeben werden. Im welchem Jahre dieses Recht aufgehoben wurde, ist nicht bekannt. Diese alte Sage beruhet auf Wahrheit weil sie auch in Stokurbarium verzeichnet besteht, Laut diesem Gutsurbarium besaß dieses Edeltum Tüchern auch auswärts weit entfernte Bauern einzeln und ganze Dörfer als Unterthanen, deren Huben schon vor dem Jahre 1576 nach Tüchern mit Geld und Naturalgaben in diesem alten Urbarium verzeichnet erscheinen. So sind im oberen Sannthale namentlich aufgeführt: die Dörfer Kasseje mit 16 Unterthanen, Schäschitz mit 9, Unter-Kossel mit 7, Bauternemb mit 2, Podgorice mit 4, Selle mit 9, Čepła mit 4, Werbje mit 3, Podlog mit 4, Pletrovič mit 1, und einzelne in Heilenstein und St. Ilyen. Außerdem sind 27 Bauern als Bergrechts Holden mit Weinmost nach dem Cillier Eimer aufgeführt.

Höchst wahrscheinlich waren diese Besitzungen unter der Zeit des Schöffenamtes schon unter den Grafen Heimbürger nach Tüchern zugetheilt, weil

eine spätere Erwerbung eines Unterthans nicht nachweisbar vorkommt.

Die alte Sage, daß die Herrschaftsinhaber öfter im Spiele, wenn ihnen das Geld ausging, sich mit Uebergabe etlicher Unterthanen, ja sogar Dörfer gegenseitig ausgeglichen haben, ist wohl unter einzeln Gutsbesitzern möglich und wahrscheinlich gewesen, aber bei unserm Gute Edelhume Tüchern nicht, weil dieses Gut nicht Eigenthum des Zöppen und der Seniores, sondern aller Grund- und Hubenbesitzern von Tüchern war.

Aus einer Urkunde, welche 1699 vom Zöppen und Seniores des Edelthums Tüchern über die Erbauung einer Gerichtskapelle im Orte Tüchern errichtet wurde, ist zwar zu entnehmen, daß sich diese gewählten Repräsentanten des Edelthums diese Macht und Gewalt zuschrieben, ist aber auf vorne angeführte Spielgeschichte nicht auszudehnen gewesen, denn mit dem Baue einer Kirche dürften wohl alle Inhaber des Edelthums einverstanden gewesen sein, aber mit dem Spiele um ihre Sachen, gewiß nicht. Die Urkunde über die Erbauung dieser Gerichtskapelle lautet:

„Wir N. Zöppe und Seniores des Edelthums Tüchern bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommende am Gericht, das alldiweilen zur größerer Erbaulichkeit, und Andacht Gottes dem gloriwürdigen Erzmartirer St. Stefano zu sonderbarer Andacht, eine Kapelle auf unsern Grund und Boden aufer-

bauen lassen, als haben Wir uns entschlossen mit Willen und Verlaub der geistlichen Obrigkeit in Feste St Stefani in oberwähnten Kapelle den Gottesdienst zu halten; zu dem Ende Wir und unsere Nachkommende den Grund allwo die gedachte Kapelle steht, und soweit sich der Dachtroß erstrecket, aus freien und ungezwungenen Willen und zur Zeit, da wir es zu thun frei und Macht gehabt, gewidmet und gestiftet haben. Doch so gestalten und mit Vorbehalt, daß Wir R Zöppe und Seniores aus freien Willen und ungehindert einen Kirchenpropsten zu dominiren und zu setzen und auch die jährlichen Raittung (Rechnung) gedachten Kapelle gestalten, es auch bei den andern zweien alldaliegenden Kirchen geschieht, beizuwohnen befugt sein sollen. Herentgegen aber, wollen wir uns und unsere Nachkommende obligirt und verbunden haben, so ferne und im Falle gedachte Kapelle nicht mit genügsamer Almosen versehen würde, Stift und Baulichkeiten mit Beleuchtung und aller Nothwendigkeit aus eigenen Mitteln zu erhalten und zu versehen. In gleichen auch jeden Herrn Pfarrer allda für die Gottesdienste wie von Altersherkommen von dieser Kapelle Zwei Gulden, und von der Almosen den Dritten Theil jährlich verglichener Massen Vier Gulden zu geben. Getreulich und ohne Gefärde auch mit und bei Verbindung des allgemeinen Landschadenbundes in Steuer und Krein.

Zu wahrer Urkunde dessen, sind diese Instrumente zwei gleichlautend unter der höheren diesortscompendirenden geistlichen Obrigkeitssconventsignatur, dan unserer des Edelthums Tüchern größerer Freiheitsinsiegels fertigung aufgerichtet, und eines der hochgedachten gnädigen geistlichen Obrigkeit zugestellt, das andere aber bei gerichtshanden gelegt worden. So geschehen zu Tüchern den zwanzigsten Tag des Monaths Dezember des 1669 Jahr's.

Den Stieftbrief wie er oben steht, habe ich Unterschriebener als Juridiscient über die Pfarre Tüchern et autorisato ordinari bestätigt und gut geheissen. Actum Sittich 16. Juni 1700. Antonius Abt und Erzpriester zu Sittich. (Pfar Ur.)

In der Nähe von Tüchern hatten nur die Herrschaften Neucilli und Reisenstein solche Gerichtskapellen mit dem geistlichen Befugnisse öffentlich Messe lesen zu lassen.“

Indem bisher gesagten war meine Aufgabe im ersten Theile zu beweisen, daß die suveränen Grafen von Gilli Fridrich II. und Ulrich II. es waren, welche die Tücherer Ortschaft geadelt haben. Im heutigen Theile wird untersucht, welche Umstände die Grafen bewogen haben konnten ein ganzes Dorf mit solchen vorzügen auszuzeichnen. Es ist auch dargethan, wie die Herrschaft Edelthum Tüchern mit ihren Rechten u. s. w. entstanden und in den ersten Jahrhunderten geführt sein mochte.

Um der heutigen Generation, namentlich aber den Tücherern und allen jenen, welche bis zum Jahre 1848 noch als Unterthanen der Grundherrschaft des Edlthums Tüchern waren und heute zum Theile diese Ortsgemeinde Tüchern bilden, ein treues Andenken Promemoria zu hinterlassen, fand ich es für Zeitgemäß, die einzig richtige und auf Wahrheit beruhende historische Geschichte des Edlthums Tüchern wieder aufzufrischen. Jenen auswärtigen Fremden, welche in neuerer Zeit Mitglieder unserer Ortsgemeinde Tüchern geworden sind, muß ich aber sagen, daß sich diese, wenn sie sich durch das leere Geschwätz solcher Leute, welche von einstmahligen Edlthum ganz und gar nichts wissen, belehren lassen, in Irrthum sich befinden, wenn sie glauben und hoffen, die wahre historische Geschichte der Edlingen von Tüchern und ihrer verbrieften Rechte sei durch Regiren und annectiren gleichsam aus der Welt zu schaffen und so die Jugend vergessen zu machen. Die Bibliotheken und Archive werden die historischen Geschichten uns auch Tausende Jahre hinaus aufbewahren.

Wer mich aber über das bisher Gebrachte einer besseren Belehrung aus authentischen Quellen überweisen kann, dem werde ich sehr dankbar sein. Ich bin kein begriffsstütziger Mensch und trette von meiner auf historischen Thatsachen basirenden Behauptungen gerne ab, sobald ich durch andere glaub-

würdigere Dokumente eines Bessern belehrt werde; bis dahin halte ich jedoch das bis jetzt Gesagte für eine unumstößliche Wahrheit. Zufolge meines Alters, 79 Jahren reicht meine Jugenderinnerung an die Aussagen, der schon damals sehr alten Männer wenigstens in einen Zeitraum von 120 Jahren der mündlichen Ueberlieferung zurück.

Nun will ich noch das Wesentlichste, die administrative Verwaltung des Edlthums in alten Zeiten berühren. Der größte Fehler, den die Tücherer Edlingen begangen haben, war, daß diese von ihrem Rechte Zöppen und Seniores nur aus ihrer Mitte zu wählen, abgewichen sind; (den laut vom Erzherzog Karl vor 317 Jahren konfirmirten Stokurbariums, ist die Erwählung des Zöppe und der Seniores vorzunehmen gewesen wie folgt: „Die Edlinge erwählen von Altersendten sich jährlich einen Zöppen, der zu solchem Ambt nutz und tauglich, denselben seien sie einem Bizedomb zu Cilli zur Bestätigung füre zu stellen schuldig. Dergleichen so erhissen sie aus demselben Tittel zu Seniores und Rathgeber vier Nachbaren, die den Zöppen zu ihren fürfallenden Handlungen handsamb und beständig sind. Der gemeld Zöpf besitzt zwischen ihnen das Gericht, und haben alle und jede Irrung und Zwitterachten außer Malefic abzuhandeln, für ihnen wird für den Bizedomb zu Cilli appellirt. Er gebraucht sich auch eines eigenen Insiegels, damit fertigt er die Gerichtssachen,

Vertrag und alle andere brieflich Urkunden über denselben Grund und Boden, doch mit Vorwissen eines Bizedoms zu Cilli.) — Indem sie schon am 10. Mai 1755 einen Senior Eisenhut aus der Stadt Cilli, und später am 7. Jänner 1762 dem Herrn Josef Stamer ebenfalls aus Cilli zu Seniores gewählt, und für ihre Dienste den Tischtitel in der Landtafel auf das Gut Edelthum Tüchern intabularisch vergewährt haben; ob dieser Tischgenuß für alle oder bloß für die Amtstage bestimmt war, kann ich nicht sagen, weil ich die Urkunde selbst nicht gelesen, sondern nur die Intabulation eingesehen habe. Noch später wurde auch Herr Seniza aus Cilli, Vater des Fleischhauers Seniza in der gegenwärtigen Bahnhofgasse als Senior von Tüchern gewählt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erscheint ein Herr Virgil Holzbauer als Sindikus und Verwalter dieses Gutes; in dieser Zeit geschah es, daß 4446 fl. 18 kr. an Waisengeldern verwirthschastet und abhanden gekommen sind, der Schuldtragende Sindikus mußte für diesen Abgang haften. Herr Franz Anton von Firnberg hat dem Sindikus diese Summe auf fünfjährige Rückzahlung geliehen aber nur unter der Bedingung, daß sich der damalige Zöppe Herr Gorišeg (vulgo Maihenseg) und die Seniores Johann Supanz und Martin Wraulag in solidum verpflichtet haben, obige Summe durch eine Gutstehungsurkunde des Amtes Edelthum Tüchern gegen Verpfändung der Dominikalsteuern

und Intabulation dieser Urkunde in der Landtafel auf das Gut Edelthum Tüchern. So geschah es am Rathhause des Edelthums Tüchern am 1. Februar 1795.

Eine solche Wirthschaft war nur möglich in Folge der Einnengung fremder Elemente aus Cilli. Aber die Tücherer waren dadurch noch nicht gewißiget, da sie bei den späteren Wahlen wieder aus der Umgebung ihre Unterthanen zu Seniores, und ebenso auch einen deutschen Sindikus (Verwalter) wählten. Die Verhandlungen wurden immer slovenisch geführt, niedergeschrieben wurde aber alles in deutscher Sprache. Verwalter wurde gegen Gehalt aufgenommen, Zöp-pen und Seniores aber nur als Ehrenstellen. Als Entlohnung für diese war nach uraltem Gebrauch an jedem Amtstage, jeder Montag nur ein gut besetzter Tisch, an dem auch ein jeder Tücherer Grundbesitzer theilnehmen konnte und der oftmals in die späte Nacht dauerte. Auch auswärtige bevorzugte Besitzer waren dazu eingeladen. Auf solche Weise wurden die meisten Einnahmen des Edelthums verbraucht. (Wenn in der Cassa Mangel an Geld war, hat man einfach die Schreibgebühren bei Verträgen und Verlaßabhandlungen erhöht. Zumal gab es noch keine Notare, alles wurde bei den Grundherrschaften fertig gemacht.) Diesem Tafelusus hat man wahrscheinlich schon zu jener Zeit eingeführt, als die Geld und Naturalgaben an den Bicedom nach Cilli aufgehört

hatten. Jedenfalls verursachte eine solche unverrechnete Verwaltung der Zöppen und Seniores die wenigste Arbeit; denn hätten sie größere Geldsummen erspart, so hätten sie dieselben an die Tücherer Gutbesitzer vertheilen müssen, es war daher in ihrem Interesse, alles entgegen zu verbrauchen und mit den Unterthanen und insbesondere mit den Großen der Tücherer auf freundlichem Fuße zu leben. Man verstand es, eine allfällige Opposition bei einem guten Glase Wein am leichtesten niederzudrücken, und so geschah es, daß die nämlichen Zöppen und Seniores Jahrelang am Ruder blieben. (Nach dieser Schablone geht es auch heutzutage.) Ihre Demeure war gleiche Behandlung aller auswärtigen Unterthanen mit den eingebornen Edlingen von Tüchern. Dadurch verwischte sich der Unterschied zwischen den Edlingen von Tüchern und ihrer Unterthanen aus den Nachbardörfern im Laufe der Zeiten so sehr, daß sich allmählich die Meinung zum Glauben entwickelte, daß auch die benachbarten Dörfer das Gut Edlthum Tüchern representieren und Miteigenthümer desselben seien. Über den wahren historischen Sachverhalt war Niemand unterrichtet, und sogar die Geistlichkeit hat sich irre führen lassen: indem sie in das Taufbuch hie und da einen jungen Sprössling aus einem dieser Dörfer als Edlingen von Tüchern eintrug. In diesem Glauben ist die Jugend aufgewachsen, daher wunderete man sich nicht, wenn mancher Bauer aus der

Umgebung von der Jugend auf in diesem Glauben aufgewachsen ist. Ich selbst war in meiner Jugend dieser Meinung und habe mich immer mit dem Prädikate Edling von Tüchern unterschrieben. Erst in späteren Jahren als ich in meiner Studienzeit zur Erkenntniß kam, was ein Adel bedeutet, und wie er erworben werden kann, bin ich von dieser Anschauung abgegangen, da ich kein eingeborener von Tüchern bin, weil mein Vater zur Zeit meiner Geburt noch Grundbesitzer in Store, also zu jener Zeit noch ein Unterthan der Herrschaft war.

Über die Echtheit der Edlinge von Tüchern kann man heutzutage nicht viel sprechen, denn es ist seinerzeit niemanden eingefallen, einem Stammbaum über alle Tücherer zu entwerfen und fortzusetzen. Aber was hilft Titel ohne Mittel, da dieses Objekt und die dazu nothwendige Ausbildung mangelte, und so unterblieb auch der Stammbaum.

Für einige Personen wäre noch heute möglich nachzuweisen, daß sie richtig von jenen Ureltern abstammen, welche seinerzeit noch echt adelig waren, weil nachweislich ist, daß bis Maria Theresias Zeiten die Edelleute von Tüchern nicht zuließen, daß jemand von einem andern Orte des männlichen Standes sich in Tüchern eine Hube angekauft, oder ein nicht adeliger in Tüchern hätte zuheiraten können. Within bis zu jener Zeit um Mitte des 17. Jahrhunderts alle Tücherer Familienmitglieder noch adelig waren.

Es leben noch Männer, deren Urgroßeltern echte eingeborene jener Zeit waren; daß sind die Keßnig, von denen der seelige Ritter von Resinger in Cilli stammte, das Stammhaus heute And. Ostrožnig, Gorisseg seit undenklichen Zeiten gleichnamige Familien und Bulgarname des Hauses, ein zweiter Gorisseg, Bulgarname Maichenscheg, der Urgroßvater war Besitzer der Rustikalhube heute H. Engel und war gegen Ende des 17. Jahrhunderts Zöppe in Tüchern und noch einige. Die Ortschaft in Tüchern als solche heißt und bleibt historisch immer Edelthum Tüchern. Die jeweiligen Grundbesitzer sind sonach rechtmäßige erbliche Nachfolger jener Ureltern, denen das Herrschaftsgut sammt Communalgrundliegenschaften, Freiheits- Privilegien, Gerichtsinsignien und aller historischen Emblemen als unantastbares Eigenthum gehörte.

Unter den Grundliegenschaften, welche die Tücherer von dem Grafen von Cilli Wilhelm, dem einzigen Sohne Ulrichs I. erhielten, ist der bei 600 Joch große Buchwald unter Maria Swetinagora genannt zu erwähnen. Da aber dieser Wald dem Gute wenig oder beinahe nichts eintrug, weil der Bezug des Holzes theurer zu stehen kam, als man solches sonst kaufen konnte, haben sie auch diesen Wald ebenfalls in jener Weise, wie die großen Viehweiden an die Tücherer und ihre nächsten Unterthanen ins Eigenthum aufgetheilt. Diese freiwillige

Bertheilung ist nur durch Einfluß auswärtiger Seniores möglich gewesen.

Ich habe vorne richtig gesagt, daß die auswärtigen Rathgeber, Seniores, bessere Politiker waren, als die einheimischen Edelleute. Auch außer diesen Gorawald besaß das Gut Edelthum Tüchern noch hie und da kleinere Waldparcellen, wovon einige ebenfalls verkauft und das Geld an Amtstagen verbraucht wurde.

Erst im Jahre 1844 ist durch meine Opposition und Verwendung der Jahrhunderte alter Usus an jedem Amtstage die Abhaltung einer Tafel zc. abzuschaffen ermöglicht worden; dies geschah am Zöppenhofe des Zwiboušeg vulgo Kuneš. Nach Zwiboušeg wurde Michael Gorišeg ein echter Tücherer als Zöppe gewählt. Sindikus H. Duller zog sich altershalber vom Amte zurück; nach ihm kam der alte Herr Sajowiz als Justizier und Verwalter auf diesen Posten. Man wirthschaftete und amtirte auch ohne Amtstafel nach alten Gebrauch fort bis zum Revolutionsjahre 1848.

Erst dieses Jahr brachte eine entschiedene Umwälzung sowohl in der staatlicher Regierungsform, wie auch in den Unterthänigkeitsverhältnissen der Bauern zum Herrschaftsbesitzern.

Im ersten Reichstage zu Kremsir 1849 wurden neue Gesetze geschaffen: am wichtigsten war offenbar jenes Gesetz, wodurch der Jahrhunderte unterthänige

Bauerngrund von den vielerlei Gaben, welche er an seine Grundherrschaft zu leisten hatte, befreit und unabhängig gemacht wurde. Diese Botschaft brachte unter dem Volke große Freude und großen Jubel hervor, viele werden sich noch daran zu erinnern wissen. Da kam der seelige k. k. Bezirkshauptmann Herr Schmelzer nach Tüchern mit der Botschaft, indem er offiziell zum Zöppen und Senioren und sonst versammelten Volke sagte: „Sehet jetzt meine lieben Edlinge von Tüchern, was habet ihr von Euren Freiheiten gewonnen! jetzt werdet ihr alle Eure Gerichtsbarkeit aufgeben müssen, das Grundbuch, das Waisenamt und die Waisengelder zc. zc., das Alles wird in wenigen Tagen nach Cilli abzugeben sein, ihr dürft Euch ja nicht entgegen setzen.“ Gewiß machten da die Herren Senatoren saure Gesichter. In kurzer Zeit darauf erfolgte durch Zöppen und Seniores des Gutes Edelthum Tüchern die Akten- und Bücherübergabe an das neu creire k. k. Bezirksgericht Cilli. Kurz nach dieser Aktenübergabe wurde eine provisorische Gemeinde-Ordnung eingeführt. Bei der ersten Wahl gieng Herr Franz Ostrožnig als Gemeinde-Vorstand hervor. Dieser übernahm alle dem Gute noch verbliebenen Akten, Bücher, Schriften und Dokumente aller Art in seine Verwahrung, und behielt auch den alten Justizier Herrn Sajovic als Gemeindebeamten. Mittlerweile begann die Grundentlastungsarbeit, da sah man bald ein, wie weit es gefehlt

war, daß man über die Einnahmen des Edeltums keine genauen Rechnungen führte und die Naturalabgaben nicht eingehoben habe. Denn die Entschädigung wurde nur unter Zugrundelegung der auf dreißigjährige Zurückgreifung paßirten Einkünfte ermittelt. Aus diesem Grunde hat das Gut Tüchern auch den aller schlechtesten Erträgnißausweis geliefert, weshalb aber auch nur 10.042 fl. 15 kr. Mze als Entschädigung für aufgehobene Urbarialabgaben erhalten. Während unsere Pfarrpfunde nur für den Behend allein 15.059 fl. 55 kr. Mze erhielt. Hätte das Gut Edeltum Tüchern seine Rechte so ausgenützt wie andere Herrschaften es gethan haben, und ordentliche Verbuchung geführt, so wäre vermöge der großen Anzahl der gehaltenen Unterthanen eine Entschädigung von mindestens 60 000 fl. bestimmt worden. Die bezugsberechtigten Herrschaften mußten entschädiget werden. Bald war man gewahr, daß sich die verpflichteten Grundbesitzer diese Freiheit auf andere Weise theuer erkaufen mußten. Bald brachte das Steuerbüchl eine neue Rubrick „Grundentlastungsbeitrag“ welcher durch eine Reihe von Jahren kaum getilgt wurde. Die Herrschaften bekommen 5% verloszbare Grundentlastungsobligationen als Entschädigung. Alle Patrimonialgerichtsbarkeiten, welche durch die Herrschaften ausgeübt wurden, sind an die k. k. Bezirksgerichte übergegangen. Nur die Grundliegenschaften und Privatrechte verblieben den Herrschafts-

besitzern. — Wir haben bis hieher die zweite Epoche von der Entstehung des Edelthums Tüchern von Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur allgemeinen Aufhebung aller herrschaftlichen Patrimonial-Gerichte zc. zc. 1848 oberflächlich betrachtet. Unmöglich kann ich aber noch unerwähnt belassen, wie wenig die Tücherer ihre Rechte und Eigenthumsachen zur Zeit der Uebergabe und auch von dieser Zeit an zu wahren und zu vertheidigen wußten. Zumal als die Uebergabe des Grund- und Waisenbuches, Verlaßabhandlungen und dergleichen an das k. k. Bezirksgericht in Cilli stattfand, war gewiß darüber ein Verzeichniß (Inventar) ausgefertigt und dem Gute übergeben; und ebenso mußten auch jene Gegenstände aufgenommen worden sein, welche dem Gute Tüchern zurückgeblieben sind, und als Sondereigenthum den Tücherern gehörten und ihnen belassen wurden. Alle diese Sachen sind an die neu creirte Gemeinde vom Zöppe Michael Gorišeg an ersten Gemeindevorsteher Herrn Franz Ostrožniig in Verwahrung übergeben worden.

Als ich nach langjähriger Abwesenheit wieder in meiner Heimat das Domicil nahm (1886), und Alles anders fand, als ich einstens hinterließ, interessirte ich mich um die Uebergangsperiode vom Jahre 1848 und um die Einsicht der Uebergabsakten. Da hievon im Gemeindeamte nichts aufzufinden war, interpellirte ich den zumal noch lebenden letzten Zöppen Michael Gorišeg, wo mögen diese Inventar-

rien und Uebergabsurkunden aufbewahrt erliegen, und wer von Tüchern hat die Bestätigung darüber? seine Antwort war: Alles ist aufgenommen und dem Gemeindeamte zur Verwahrung übergeben worden. Ueber die 3 Vieh- und Jahrmärkte ist aber ein separates Uebereinkommen dahin getroffen worden, die Gemeinde zahlt von unsern Grundstücken, die wir noch besitzen, die Steuern, dafür bezieht sie den Zoll (Standgeld) von den Märkten: denn wir Tücherer haben keinen Beamten und keinen Diener mehr, und in den Einnahmen und Ausgaben ist kein großer Unterschied. Von allen diesen Abmachungen und damaligen Inventarien ist heute bei der Gemeinde entweder keine Spur vorhanden, oder der gegenwärtige Gemeindevorsteher verweigert die Einsicht. Um meinen Wunsch halbwegs befriedigen zu können, mußte ich auf längere Zeit nach Graz gehen, allwo ich Gelegenheit mich über historische Begebenheiten unseres einstigen Edelthums Tüchern im Landesarchive, in der Bibliothek des Johaneums, bei Geschichtsgelehrten, und beim k. k. Landesgerichte über die Grundentlastung dieses Gutes mich authentisch zu informieren. Und siehe, was fand ich in Grundentlastungsakten! Höret und staunet, und dann urtheilet ihr einstmaligen Edlinge von Tüchern! Als die Grundentlastungsfonds-Direktion mit Entscheidung von 1. Juli 1854 Nr. 43 das Recht des Edelthums Tüchern für begründet befunden, und die Entschä-

digungssumme von 10.042 fl. 15 kr. Mzse ermittelt hat, wurde diese Entscheidung mit den Entscheidungsgründen an das k. k. Bezirksgericht Gills zur Zustellung an das bezugsberechtigte Edelthum Tüchern übermittelt. Gerichtsvollzieher Christovič präsentirte diese Akten, welche lauten: wenn die Bezugsberechtigten mit dieser Entschädigung nicht einverstanden sind, so müssen sie sich binnen 14 Tagen beim hohen k. k. Ministerium des Innern beschwören, dem Gemeindevorsteher Herrn Franz Ostrožnik. Dieser sandte den Zusteller zur Frau Franziska Stunzer (Frau des Hofdeckenmachers in Wien, welche hier in Tüchern eine Villa (heute Engel) besaß, mit dem Bemerkten, sie sei die Inhaberin dieses Gutes Edelthum Tüchern. Frau Franziska Stunzer bestätigte den Empfang dieser Entscheidung laut Empfangsschein Nr. 71 Landtafel 42 Nr. 6400 dto. 1. Oktober 1855, und der Zusteller übergab diesen Akt dem Gemeindevorsteher Fr. Ostrožnik. Die Unterschrift der Frau Stunzer ist <sup>n</sup>nicht, ich kenne sie genau, da ich viele Jahre mit ihr verkehrte, und meine Realität. hier in Tüchern ihr verkauft habe. Aber bemerken muß ich, daß diese alte Frau von allen dem nichts verstand und auch kein weiteres Recht hatte, als jeder andere Grundbesitzer von Tüchern: nämlich das Miteigentumsrecht auf das Gut Edelthum Tüchern. Der Gemeindevorsteher Franz Ostrožnik war doch verpflichtet den Zusteller zum letzten Repräsentanten des Edel-

thums Zöpfe Michael Gorišeg oder allen Bezugsberechtigten Insassen von Tüchern anzuweisen. Auf diese Weise haben die Tücherer von der Entschädigung nichts erfahren. Gemeindevorsteher Franz Ostrožnig und sein alter Beamte haben allein die ganze Grundentlastungsgeschichte abgewickelt ohne durch die langjährige Arbeitszeit jemanden davon zu verständigen. Nicht einmahl die Gemeinde-Ausschüsse, wovon einige noch am Leben sein dürften, haben davon etwas erfahren. Der Zweck mag dieser gewesen sein, die Tücherer, welche sich um nichts kümmerten, über die zugewiesene Entschädigung in der Unwissenheit zu belassen. Als nun um das Jahr 1860 ein neuer Gemeindevorsteher Herr Jakob Zocher gewählt wurde, hat dieser ebenfalls diesbezüglich alles verschwiegen; nur pflegte er zu sagen, die Gemeinde besitzt ein Loos wenn es gezogen wird, bekommt sie 10.042 fl. 15 kr. baares Geld. Daß aber dieses Loos eine 5% Zinstragende Grundentlastungsobligation als Entschädigung für die verlorenen Rechte der Tücherer sei, wurde Niemanden aufgeklärt. Dieses Vorgehen gibt Anlaß zu zwei Vermuthungen; und zwar daß auf eine spätere Annektirung des Capitals zu Gunsten der ganzen politischen Orts-Gemeinde Tüchern planmäßig vorgearbeitet wurde, oder den Gemeindegliedern zu zeigen, wie gut sie wirtschaften. Ein solches Vorgehen war aber nur deshalb möglich, weil zu jener Zeit in der ganzen Repräsentanz gar

keine Intelligenz vertreten war Am 31. Oktober 1862 wurde diese Obligation ausgelöst, und das Geld vom Gemeindevorsteher Herrn Jakob Zocher am 1 Mai 1863 behoben, quittirt und in die Gemeinde-Cassa gebracht. Die Leute haben über diesen Treffer gejubelt. Dieses Geld wurde vom Zocher größtentheils gegen Schuldscheine ausgeliehen, diese aber auf Namen der Orts-Gemeinde statt auf Namen der Commune Tüchern lautend ausgefertigt Es ist eine zweifelhafte Frage! Hat Zocher unter dem Ausdrucke Ortsgemeinde die politische Großgemeinde gemeint, oder die Commune Tüchern, das ist die Ortschaft Tüchern? Auf diese Weise hat die Gemeinde dieses Vermögen nach und nach als Eigenthum der Gemeinde betrachtet und in das Inventar aufgenommen Ob sich aber die Gemeinde im redlichen Besitze dieses Capitals befindet, werden wohl die Juristen beantworten können.

Daß aber der erste Gemeindevorsteher Franz Ostrožnig welcher keineswegs ein bedeutendes Capital, sondern nur einige Rückstände an Steuern vom Gute Edelhuthum überkommen, und durch die ersten paar Jahre nur sehr geringe % an Gemeindeumlagen eingehoben hat, und so auch sein Nachfolger Jakob Zocher gewählt 1860 nicht schlecht, sondern finanziell gut gewirtschaften haben, kann mit Befriedigung constatirt werden. Da Herr Jakob Zocher 1867 in seiner Rechnungslegung gleich

25 914 fl 67 kr Vermögen ausgewiesen und an den Nachfolgenden Gemeindevorsteher Herrn Andreas Ostrožnig übergeben hat. Aus dieser Vermehrung des Capitals ist ersichtlich, daß die Zinsen von der Grundentlastungsobligation fruchtifizirt und auch jene Gelder zum Capital zugeschlagen wurden, welche Zocher für einige verkaufte Communalgrundstücke eingehoben hat, indem nach der Berechnung sich diese Einnahmen obiger Summen nahe stellen. Aus dieser thatsächlichen Darstellung wird wohl die Frage, wer der redliche Eigenthümer dieser Grundentlastungssumme sei, ob die Commune Tüchern oder die ganze politische Ortsgemeinde Tüchern, selbst für dem Laien nicht schwer zu beantworten sein. Ueber dieses Thema wurde bis dato juridisch noch nicht verhandelt, und harret noch immer einer endgiltigen Entscheidung. Unter allen Umständen erfordert aber dieses Capital eine separate Verwaltung und Verbuchung.

Wie voraus erwähnt wurde, ist nach Zochers Rücktritt Herr Andreas Ostrožnig als Gemeindevorsteher gewählt worden. Dieser war ein Liebving der gewerkschaftlichen Direktion in Store. Direktor Herr August Frey wurde Gemeinderath und Amtsleiter der Gemeinde. Ob Mangel aller Fachkenntnisse unter den Gemeindeausschüssen, mußte Herr Direktor Frey des Gemeindevorstehers Pflichten übernehmen und konnte ganz nach seinem Gutachten die ganze Gemeindeverwaltung leiten. Er allein führte das große

Wort; aber leider in der deutschen Sprache, deren nicht der dritte Theil der Gemeinderepräsentanz mächtig waren. Eine Opposition war auch nicht möglich, weil sich keiner in eine deutsche Debatte einlassen konnte, und zudem dem Wiederspenstigen die Gefahr den Verdienst in der Gewerkschaft zu verlieren drohte.

Wie aber unter der Leitung dieses so bekanntgewordenen echt deutschen Mannes die Ortsgemeinde Tüchern florirte, wird die Darstellung des in diese Zeitperiode fallenden Neubaus eines Gemeinde- und Schulhauses u. s. w. in mehrfacher Beziehung darthun.

Schon unter Zochers Zeiten wurde beschlossen, das alte Schulhaus neben der Pfarrkirche aufzulassen und ein neues Gebäude zu diesem Zwecke im Orte Tüchern aufzubauen. Das erste Projekt für das obige Gebäude war neben der Kirche St. Stefani hinter dem Hochaltare, und ein zweites Projekt in der Reihe der zwei Villa der Frau Franziska Stunzer und Frau Baronin de Jordis aufzuführen. Zur Ausführung kam die Sache erst unter dem Gemeindevorsteher Herrn Andreas Ostrožnig Als Hauptperson fungirte offenbar der Gemeinderath und Amtsleiter Herr August Frey, Direktor der Gewerkschaft Store. Die Ortsinsassen von Tüchern wurden mittelst Cirkulare befragt, ob sie diesen Bauplatz entgeltlich oder unentgeltlich abtreten wollen. Die Majorität

entschied für unentgeltlich - Frau Franziska Stunzer protestirte gegen das erste Projekt, es wird ihr durch diesen Bau die freie Aussicht gegen Hohenegg verstellt. Der Frau Baronin de Jordis wird aber der Lärm der Schulkinder lästig, daher auch diese gegen das zweite Projekt war. Beide Frauen wandten sich an Herrn Direktor Frey um Abhilfe.

Herr Frey wollte sich bei den Frauen gefällig zeigen und verlegte den Bauplatz in die Mitte des Ortes zwischen zwei Bezirks- und einer Privatstrasse derartig in eine unrichtige Situation, als wenn das neue Gebäude vom Himmel herabgefallen wäre, in keiner Richtung mit den andern Häusern des Ortes harmonierend, zum ewigen Verdruß und zur Schande der Tücherer. Gegen dieses Projekt haben die Tücherer als Grundeigenthümer protestirt und sogar einen Prozeß geführt, welcher über 95 fl. gekostet hat; aber vergebens, das Wort dieses deutschen Mannes galt bei den politischen Behörden überall mehr, als das des ganzen Dorfes Tüchern. Obendrein drohte Herr Direktor Frey den Opponenten auch den Verdienst in der Gewerkschaft Store, namentlich das Steinkohlenfuhrwerk von Tüchern zu entziehen. Die Schule ist auf den von ihm bestimmten Platz gegen den Willen der Grundeigenthümer im Jahre 1869 aufgebaut worden. Maurer und größere Arbeiten wurden im Lizitationswege, und vieles in eigener Regie gebaut. Mit Sach und Fach-

kenntniß wurde nichts angeordnet, besonders wurde auf die Qualität des Bauholzes keine Rücksicht genommen. Zu Sturz- und Dippelboden wurden Bäume genommen, worauf den Tag zuvor noch die Vögel zwitscherten; und die Folge davon war, daß schon nach drei Jahren die Plafondshölzer erstücten und zum Einsturze bereit waren, und deren Herstellung mehr als neu kostete. Außerdem mußte eine Menge innerer Eintheilung vorgenommen werden. Bei diesem Schulbaue war Direktor Frey als Hauptleiter, Hauptperson für Alles und Jedes. Der Gemeindevorsteher war nur der Namensträger, und siehe über diesen Schul- und Gemeindehausbau existierte keine Rechnung, weder der Gemeindevorsteher noch welcher Rath oder Ausschußmann aus jener Zeit und auch später wußte etwas von einer Rechnung zu erzählen, und auch heute hat Niemand eine Kenntniß davon, was dieser Bau gekostet hat.

Die Thatsache beweist oder läßt wenigstens vermuthen, daß keine ordentliche Rechnung über diesen öffentlichen Bau geführt wurde; diese Vernachlässigung fällt offenbar dem Direktor Frey als damaligen Gemeindeamtsleiter zur Last.

Vorher haben wir gelesen, daß Gemeindevorsteher Herr Zocher bei seinem Rücktritte dem nachfolgenden Gemeindevorsteher Fr. Ostrožnig 25.914 fl. 69 kr. Vermögen übergeben hat, und dieser hat an

dem nachfolgenden Gemeindevorsteher Herrn Stefan Stante nach sechsjähriger Wirksamkeit genau nur jene Summe von 10,42 fl. 15 kr. Wz. oder 10.542 fl. 83 kr. übergeben, welcher Betrag für die Grundentlastungsobligation 1863 eingegangen ist. Also wenn die Gemeinde keine Gemeindeumlagen und keine andere Einkünfte gehabt und eingenommen hätte, müßte man annehmen, es wäre der Abgang für den Schulbau verwendet worden. Aber die 5% Zinsen von dem Grundentlastungskapital sind nirgends aufgeführt, sohin auch mit aufgegangen. Keineswegs wird hier irgendwelches Mitglied der damaligen Gemeindevertretung an seiner Ehrlichkeit berührt, wohl aber die Nachlässigkeit der ganzen damaligen Gemeinderepräsentanz geziehen. Und woher kommt dieses? Ganz leicht. Direktor Frey trug alles nur in deutscher Sprache vor, mehr als die Hälfte der Ausschußmänner waren dieser nicht kundig, und auch die andere Hälfte nicht so weit, um sich in eine Debatte einzulassen, daher ließen sie alles gehen wie es ging. — Franz Ostrožnik als auch Jakob Zocher vorangehende Gemeindevorsteher waren einfache Bauern, aber doch soweit ausgebildet, daß sie das Gemeindeamt besser geleitet und geführt haben, als Direktor Herr Frey; sie haben gut gewirtschaftet Rechnung gelegt und wie es sich zeigte auch etwas erspart. — Für uns Tücherer speciell war aber Direktor Frey ein Unglück; denn die Schule auf

diesen Posten ist und bleibt zur Schande unserer Zeit ein trauriges Andenken.

Jedem intelligenten Fremden der unsere schöne historisch wichtige Ortschaft Edelthum Tüchern besucht und betrachtet, möchten wir gerne sagen, daß nicht wir Ortsinsassen es waren, welche dieses von Außen sonst nicht üble Schulhaus auf dieses unglückselige Plätzchen aufbauen ließen, sondern durch den Werkdirektor von Store Herrn Frey veranlaßt waren.

Es existirt unseres Wissens gar keine Rechnung über den Schulhausbau.

Als Nachfolger nach Andreas Ostroznig wurde Stefan Stante zum Gemeindevorstand 1874 gewählt und erhielt, wie schon erwähnt, genau nur jene Summe 10.542 fl. 83 kr. an mobilem Vermögen, welche 1863 für die Grundentlastungsobligation eingegangen ist.

In die Zeitperiode dieses Gemeindevorstandes fielen bedeutend außerordentliche Ausgaben. Die Schule mußte, wie schon erwähnt, rekonstruirt werden mit einem Kostenaufwande über 900 fl. — ebenso die Brücke beim Tratenscheg mit über 900 fl. — Auch im Pfarrhose wurden Reparaturen vorgenommen über 600 fl. — Trotz dieser außerordentlichen Ausgaben von mehr als 2400 fl. — wurden die Gemeindeumlagen von 10% nicht erhöht; vielmehr erlitten sie eine große Einbusse dadurch, daß das Berg- und Hüttenwerk Store in Konkurs verfiel

wodurch ein vierjähriger Stillstand nicht allein die Gemeindeumlagen von diesem Industriezweige, sondern auch von Verzehrungssteuer-Consum mit einem großen Calo den Gemeindefäckel bedeutend schädigte.

Es ist daher kein Wunder, wenn dieser Gemeindevorsteher bei seinem Rücktritte an den Nachfolger Valentin Kovač um 2469 fl., welche Summe sich bei obigen außerordentlichen Ausgaben bilancirt, weniger übergeben konnte als er empfangen hat.

Behalten wir jene Ziffern des Gemeindevermögens im Gedächtnisse, welche Jakob Žocher an A. Dstrožnik unter der Amtsleitung des Herrn Direktors Frey, und dieser an Stefan Stante, und Stefan Stante an Valentin Kovač übergeben hatten; dann werden wir überprüfen können, welche Amtsleitung der Ortsgemeinde Tüchern bessere Dienste geleistet hat.

Valentin Kovač hat das Gemeindeamt im März 1880 übernommen. Ihm zur Seite stand zu aller nächst der Gemeindediener Josef Zupanz, dann Ludwig Peer als Gemeindebeamte (ein gewesener Sekretär bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli) als Haupt-rathgeber, dieß um so nothwendiger, da Valentin Kovač des Lesens und Schreibens ganz unkundig ist. Als Gemeinderäthe stehen ihm zur Seite, in erster Wahlperiode Jakob Kreßnig, Slave, ein guter Dekonom weiter nichts, Bartholomä Reßnig, echter Slave, von Geburt aus Dürnbüchl, ist des Lesens und Schreibens so ziemlich kundig, aber in Allem

weich und nachgiebig, und Werkſtdirektor von Store, Herr Carl Jellek. Dieſer ein echt deutſcher Mann, aber leider der ſloveniſchen Sprache ganz unkundig. Von den acht Auſſchüſſen ſind auch alle geborene und erzogene Slaven, wovon die eine Hälfte der deutſchen Sprache nur einigermaßen mächtig iſt, hingegen die andere Hälfte gar nicht. Weil aber unter dieſer Körperſchaft der Gemeindevorſteher die Fähigkeit Vorträge zu halten und das Amt zu leiten nicht beſitz, mußte dieſe Funktionen, welche der Gemeindevorſteher perſönlich ausüben ſollte, der Direktor Herr Jellek ſtatt ſeiner verrichten.

Dieſer Stellvertreter des Gemeindevorſtehers iſt aber nur der deutſchen Sprache mächtig. Daher wird auch jeder Gegenſtand nur in deutſcher Sprache behandelt und abgeſtimmt.

Weil ich ſchon ſo viel geſagt habe, ſo muß ich auch einige Thatſachen anführen, welche zu meiner Entſchuldigung dienen ſollen, damit über mich kein böſes Urtheil gefällt werde, und man möge dieſes nicht als eine böſwillige Verleumdung der genannten Perſonen anſehen. Ich muß aufrichtig bekennen, daß ich das Edelthum Tüchern, reſpektive deſſen Inſaßen nur deſhalb vertheidige und für ſie ſtreite, um dieſen und den intereſſierten Leuten die Augen zu öffnen, damit ſie ein wenig nachdenken, ob alles was bei uns im Gemeindegewesen vorgeht, richtig iſt, ob es auf Wahrheit beruht.

Die meisten Fehler, welche geschehen, werden begangen aus Unkenntnis der wahren Sachlage. Daher ist für den Leser dieser Lokalkronik nothwendig, alles zu überprüfen und das eigene Gutachten wird ihm dann die Wahrheit verkünden.

Das Herrschaftsgut Edelthum Tüchern, einstmalige Edlinge von Tüchern besaß, noch einige Reste von Grundstücken aus der Zeit vor dem Jahre 1848. Als Hauptbestandtheil davon ist offenbar der Ortsplatz  $2\frac{1}{2}$  Joch groß, ehemaliger Sitz des Gutes Edelthum Tüchern.

Mit der Grundbuchseinlage Landtafel Nr. 1599 Band IX Seite 1252 eingetheilt in 5 Parcellen und auswärtig ebenfalls fünf zu diesen Gutsbestand gehörigen Parcellen, also 10 Parcellen.

Des Gemeindevorstehers B. Kovač erste That war, daß er im Jahre 1880/81 als Vertrauensmann bei Errichtung der neuen Grundbücher in Cilli fungierte und er, sowie sein Amtsdienner Josef Supanz angaben, daß die Grundstücke, welche die Ortsinsassen von Tüchern benützten, keinen grundbücherlichen Besitzer haben.

Das dießbezügliche Protokoll Nr. 75 beim Grundbuchsamte in Cilli erliegend besagt: „Diese 12 Parcellen-Gründe sind bisher in keinem Grundbuche eingekommen, und sind Eigenthum der Gemeinde. Der Gemeindevorsteher bittet daher für diese Liegenschaften eine neue Grundbuchseinlage eröffnen zu

wollen. Dieses Protokoll ist unterfertigt von Fladung m. p. Adjunkt und Fordermayer m. p., Valentin Kováč, Gemeindevorsteher m. p. Josef Supanz m. p. Gemeindediener, Martin Stojan m. p. Obmann des Ortschaftsrathes und Johann Gorišeg, Ausschuß.“

Bemerkt muß werden, daß Johann Gorišeg und M. Stojan bei dieser Grundbuchsverhandlung nicht zugegen waren, und später das Protokoll unterfertigt haben. Diese neue Grundbucheinlage erhielt Nr. 116 und lautet auf Namen der Ortsgemeinde Tüchern.

Ein Gemeindevorsteher, wenn er auch kein Tücherer, wohl aber aus der nächsten Nachbarschaft zuhause ist, und ein so versierter Diener, wie der unsrige, hätte doch wissen sollen, daß es unmöglich sei, daß gleich so viele Parcellen von solcher Bedeutung, wie unser Ortsplatz ist wovon über 16 fl. an Steuern alle Jahre zu entrichten kommt, und gezahlt wurden, in keinem Grundbuche vorkommen sollen.

Schon der Titel der Ortschaft Edelthum Tüchern deutet an, daß diese Grundliegenschaften landtäglich seien. Daher war des Vorstehers Pflicht sich zu kümmern, wer der Besitzer dieser Grundliegenschaften sei, um richtige Auskünfte ertheilen zu können. Er hätte ja nur die alten Grundbesitzer von Tüchern zu fragen gebraucht. Hätte den zweien im Protokoll mitunterscriebenen Stojan und Gorišeg die Wahr-

heit gesagt, was das Protokoll enthält, so hätten diese zwei gewiß nicht unterschrieben.

Hätte Kovač dem Beamten mitgetheilt, daß diese Liegenschaften bis zum Jahre 1848 von der Herrschaft Edelthum Tüchern benützt und verwaltet wurden, so wäre dieser Herr sofort darauf gekommen, daß diese Gründe landtäglich seien. Diese Hauptauskunft wurde aber nicht gegeben, und so ist diese neue Grundbucheinlage Nr. 116 im Cillier Grundbuche auf Namen der Ortsgemeinde Tüchern entstanden; mithin ist dieselbe in unredlichen Besitz gekommen und bis zum Jahre 1887 geblieben.

Kein Tücherer Inhaber hat von dieser Grundbuchsmanipulation bis zu diesem Jahre etwas erfahren. Der Gemeindevorstand Valentin Kovač und der Gemeindediener Josef Supanz wußten es. Alles blieb in Status quo, bis ich bei einer andern Grundannektirung im Jahre 1887, welche eben dieser Gemeindediener mit einem kleinen Gärtchen auf einer von diesen Parcellen für sich in Anspruch nahm und vom Vorsteher auf Grund des Cillier Grundbuchs-extraktes unterstützt wurde, durch Einsicht in das Grundbuch in Cilli darauf gekommen bin.

Sofort fuhr ich nach Graz um mich zu überzeugen, auf welche Weise unsere noch restlichen Grundrealitäten aus der Landtafel in das Cillier Grundbuch beim k. k. Bezirksgerichte übertragen wurden. Zur Freude fand ich in der Landtafel keine Besitz-

veränderung verzeichnet. Diese 10 Parzellen waren also schon 6 Jahre in zwei Grundbüchern gleichzeitig landtäglich auf Namen des Edelthum Tüchern und in Cilli auf Namen der politischen Ortsgemeinde Tüchern einverleibt

Auf daß hin bin ich als Obmann des Ortskomite von Tüchern um Richtigstellung des Grundbuches beim k. k. Bezirksgerichte in Cilli eingeschritten. Nach kurzen Vorerhebungen ist das k. k. Bezirksgericht Cilli vom k. k. Landesgerichtspräsidium in Graz beauftragt worden, die Ausbuchung dieser neuen Grundbucheinlage Nr. 116 zu vollziehen und die Verhandlungen mit den Ortsinsassen von Tüchern und der Ortsgemeinde Tüchern im Delegationswege fortzuführen.

Wenn wir diese Grundbuchsgeschichte näher betrachten, so dürfen wir unwillkürlich annehmen, daß schon bei Anlegung der neuen Grundbücher in Cilli ano 1881 der Gemeindevorsteher B. Kováč mit dem Diener Josef Supanz bedacht waren, diese Grundrealitäten der ganzen Ortsgemeinde in Besizthum zu bringen. Dieses Vorhaben wird dadurch bekräftiget, weil Kováč nach der Ausbuchung sich noch alle erdenkliche Mühe nahm, diese Annektirung durch Prozesse zu erreichen, alles Mögliche wurde aufgehoben, um Behelfe für seine Handlung zu sammeln. So hat er am 24. Mai 1887 eine Ausschußsitzung einberufen, und auf die Tagesordnung gesetzt:

Der Gemeindeausschuß wolle beschließen, wer der Grundeigenthümer der in der Mitte unseres Ortes Edelthum Tüchern liegenden Ortsplätzen sei, ob die Ortschaft allein oder die ganze politische Gemeinde Tüchern? Weiters, ob die ganze politische Gemeinde Tüchern das Edelthum Tüchern präsentirt und wie weit sich das Edelthum Tüchern erstreckt?

Diese Versammlung meinte wirklich, daß sie auch in Eigenthumsfragen competent sei, gültige Beschlüsse zu fassen. Um Competenz fragt weder der Amtsleiter noch der Vorsteher.

Weil aber kein Tücherer in Folge Beeinflussung von Seite der Gewerkschaft Store im Gemeindeausschusse vertreten ist, wird auch jeder Beschluß im Sinne und nach Wunsch des Gemeindevorstehers ohne Opposition gefaßt.

Nach diesem Gemeinde = Beschlusse wurde unser Ortsplatz als ein Gemeindegut erklärt und gehöre daher in die Selbstverwaltung der Gemeinde. Die Frage, welche Objekte nach dem Landesgesetze als Gemeindegut anzusehen sind, und welche Eigenschaften diese haben müssen, um als solche gelten zu können, wurde nicht ventilirt.

Dem Vorsteher blieb noch eine bittere Frage offen, was zu thun sei, um dem Ortskomite die Selbstverwaltung dieser Grundstücke zu entziehen? Seine Rathgeber brachten das bald zuwege.

Es wurde von Seite der Amtszorgane eine unbegründete Beschwerdeschrift vom seligen Gemeindebeamten Ludwig Beer verfaßt, dahin lautend, daß die Nutzungsberechtigten Tücherer Inassen seit 4 Jahren gar nicht erfahren, wie die Erträgnisse dieser Gründe verwerthet werden, obwohl das damalige Ortskomite erst im April 1886 gewählt wurde, sohin richtig nur 17 Monate in Aktivität stand, und nach alten Usus die Grasmahd jederzeit an einem Feiertag nach der Vesper öffentlich an Ort und Stelle im Vizitationswege verkauft wurde. Trotz dieser Thatfachen ist es dem Gemeindegemeinschreiber Beer gelungen 6 Unterschriften zu erlangen. Der Gemeindevorsteher Kovač hätte wissen können und müssen, daß diese Beschwerdeschrift nicht auf Wahrheit beruht, hat aber doch dieses Dokument in der Sitzung am 25. Oktober 1887 dazu benützt, uns Tücherer auf Grundlage dieser Beschwerdeschrift durch Beschluß der Gemeinderepräsentanz die Selbstverwaltung abzunehmen.

Offenbar waren wir Tücherer gezwungen, uns gegen diese Ungerechtigkeit an den Landesauschuß zu wenden, umsomehr als wir bestimmt wußten, daß diese in Rede stehenden Liegenschaften nur uns allein von jeher gehörten und nur von uns benützt wurden, daher kein Gemeindegut sein können. In unserer Beschwerde haben wir alles bis hieher Gesagte angeführt und auch den Beweis durch Zeugenverhöre beantragt; denn schriftliche Dokumente da-

rüber hatten wir bis zu dieser Zeit nicht zur Hand. Denn das grundbüchliche Richtigstellungsverfahren hat erst begonnen, was uns zu Gebote stand, haben wir zu diesem Verfahren vorgelegt, während der Gemeindevorsteher durch den Cillier Grundbuchs-extrakt den zeitweiligen Grundbesitz noch auf Namen der Ortsgemeinde, so das Sitzungsprotokoll vom 24. Mai 1887 und desgleichen das Protokoll vom 25. Oktober 1887 pto. Abnahme der Selbstverwaltung dem Landesauschusse vorlegen konnte.

Der Landesauschuß hat es unterlassen, die vorgelegten nicht im Competenzwege von der Gemeinde erflossenen gegnerischen Beilagen und unsere Haupteinwendungen, diese Grundliegenschaften seien kein Gemeindegut, sondern ein Classen oder Sondervermögen der Ortschaft Tüchern, gehörig zu untersuchen und zu überprüfen.

Nur auf diese Weise haben wir die Selbstverwaltung dieser Objekte verloren. Das Gute dabei ist uns doch geblieben, daß das Erträgnis dieser Objekte nicht in die Gemeinde-Cassa spazirte, wie es von Seite dieser Körperschaft gehofft und schriftlich verlangt wurde.

Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besagt aber weiters nichts, als daß die Entscheidung des Landesauschusses nach der damaligen Aktenlage als gerechtfertiget erscheint, und betont ausdrücklich, daß die Klagen den Beschwerdeführern

nicht entzogen werden können und bestätigte die Entscheidung des Landesauschusses

Das Verfahren um Richtigstellung des Grundbuches in der Landtafel dauerte volle 4 Jahre und endete damit, daß auf Grund des Bescheides dedato 28. November 1890 Z. 31297 das Eigenthumsrecht des Gutes Edelthum Tüchern in der Landtafel-Einlage Nr. 1599 Band IX. Seite 1252 für die Ortschaft Tüchern als Eigenthümerin einverleibt wurde.

Dieser Prozes wurde von Seite der Gemeinde wohl ein muthwilliger; denn ich habe den meisten Ausschüssen so insbesondere den Gemeinderath und Amtsleiter Herrn Carl Jellek in seinem Bureau den alten Grundbuchs- als auch den Gülten-Extrakt der Landtafel in Originale auf Namen des Gutes Edelthum Tüchern vor Beginn des Streites zur Einsicht vorgelegt und ihnen durch Urkunden nachgewiesen, daß nur Tüchern Eigenthümer des herrschaftlichen Gutes von jeher war, und sein könne.

Unbeachtet dieser Mahnung, hat der Gemeindevorstand einen Gemeindebeschuß erwirkt, daß er ermächtigt wurde, im Prozeswege diesen Streit um das Eigenthumsrecht der annektirten Grundliegenschaften, welche er auf Namen der Ortsgemeinde in das Cillier Grundbuch ins Eigenthum brachte aufzunehmen und zu erwirken, und daß die dießfälligen Prozeskosten aus der Gemeindefassa bestritten werden.

Ja der Gemeindevorsteher dachte: Die Tücherer werden nicht in ihre eigene Tasche greifen, und sich mit der Gemeinde in kostspielige Streitigkeiten einlassen, vergaß aber dabei, daß auch wir Tücherer Miteigenthümer der Cassa sind und nicht doppelt zahlen werden. Tüchererseite hin aber ich ermächtigt worden nach meinem Gutachten für sie einzustehen. Das voraus bereits Gesagte lieferte das Resultat.

Auch in ökonomischer Beziehung und Verwaltung unserer Ortsgemeinde ist nothwendig Einiges zu erörtern.

Unter ihm wurde am sandigen Hügel unter Annaberg ein neuer Friedhof gebaut. Die Hauptarbeit war, das erforderliche Terrain zu einer Ebene zu planieren und theilweise mit Stützmauern zu versehen. Der Boranschlag war sehr hoch beziffert. Der seelige Pfarrer Herr Teretin erbot sich durch die Pfarrsinwohner diese Arbeit binnen 2 Jahren mit freiwilliger Robot zu bewerkstelligen; wobei nur zur Todtenkammer und zum Mauerwerk Geld erforderlich gewesen wäre. Es wurde aber ein Beschluß gefaßt, den Bau für alle Arbeiten im Vizitationswege zu vergeben. Und so geschah es. Die Ausgaben a Eto. Friedhof beliefen sich über 4000 fl. Die Steine lieferte B. Kovač zu 22 fl. und einige kr. per Kubikflaster, während er solche aus dem nähmlichen Steinbruche nach Gilli zu 13 fl. — gleiches Maß liefert. Zum Malter war gewiß Flußsand bestimmt, welcher

wenigstens auf 1 fl per Meter zu stehen käme; wurde aber größtentheils loco Arbeit entnommen, der aber zu einem guten Malter ganz unbrauchbar ist. Die Stützmauer war überhaupt zu schwach hergestellt und mußte nachträglich durch Stützpfiler ausgebessert werden, welche Arbeit wieder extra bezahlt werden mußte. Und zu allen dem ist die Planirung eine Verfehlte, weil solche nicht horizontal geebnet wurde; daher auf den geneigten sandigen Boden jeder Regen die Wege und den Boden abschwämmt.

Die Todtenkammer hat schon jetzt beinahe kein Fundament mehr

Bei der Schule wurden die Aborte, welche bisher innerhalb der Hauptmauer angebracht waren einer Aenderung durch einen Zubau von Außen unterzogen. Kaum 16 Jahre sind verstrichen, daß dieses Schulgebäude, über dessen Schicksal ich vorne erwähnt habe, schon wieder Kosten verursachen sollte. Man fand statt bestehender 4 Abtheilungen gleich 8 Abtheilungen herzustellen für nothwendig. Man sagte, es ist dringende Reparatur der Aborte nothwendig, um noch vor Entscheidung des Prozesses im Grundbuchsrichtigstellungsverfahren so lange dieser Baugrund noch auf Namen der Ortsgemeinde nicht entschieden ist, leichter reusiren zu können, weil wir Tücherer gegen diesen Zubau von Außen aus zweifachen Gründen protestirten. Fürs erste würde das in der Mitte des schönen Ortes stehende sonst hübsche

Schulgebäude verunstaltet und zweitens waren wir von jeher Grundbesitzer dieses Bauplatzes, und hoffentlich wird der Streit zu Gunsten der Ortschaft ausfallen. Der Kosten-Voranschlag war im Bedarf des Baumaterials Ziegel, Steine, Kalk zu hoch in einzelnen Preisen aber angemessen angesetzt, welcher Umstand auf die Minuendollicitation zum Nachtheile der Gemeinde diente. Die Ausführung wurde mit einem Kostenaufwande von nahe 1400 fl. beendet; während thatsächlich dieser Bau nur bei geringer Umsicht höchstens 700—800 fl. gekostet haben mag. Zudem hat man die Calamität geschaffen, daß man beim strengen Winter in der Faßkammer heizen muß.

Daß aber dies keine nothwendige und dringende Reparatur war, haben die ganz wie neu ausgeworfenen Abortschäuche bewiesen. Und zudem kommt der Umstand, daß dieser Abortzubau auf unserm Grund und Boden aufgeführt wurde, wofür die Entschädigung für diesen Bauplatz erst ausgemittelt werden muß.

Aus allen den, was bis jetzt über unsere Gemeindeverwaltung gesagt wurde, ist man zur Ueberzeugung gekommen, daß Vieles, was der Gemeindevorsteherung zur Ausführung überwiesen wurde, nicht richtig angegriffen wurde und mehr gekostet hat, als nothwendig war.

Man braucht ja nur in Erwägung zu ziehen das Vorgehen der Gemeindevorsteherung in Angele-

genheit des uralten öffentlichen Fußweges zwischen der Ortschaft Tüchern und Store. Die Erbauung eines Choleraspitals mit seinen Unzukömmlichkeiten, die eigenmächtige Abstockung von mehr als 80 St. Bäumen als Bauholz zum Choleraspital aus dem der Ortschaft Tüchern grundbüchlich gehörigen Walde, die unrichtige Aufstellung des Gemeinde-Inventars mit Ende December 1892 Verlegung der Viehmärkte, Grundeinkäufe und kostspielige Neubauten.

Durch die vielen Prozesse wird die Gemeinde fort und fort geschädiget, insbesondere aber die Ortschaft Tüchern.

Die Prozeßkosten betragen bis März 1894 beiderseits mehr als 1600 fl. und jeder Kreuzer war überflüssig was aus diesem Büchlein ersichtlich ist und dargethan wird.

Die Gewerkschaft Store versuchte 1892/3 einen uralten öffentlichen Fußweg durch Abzäunung abzuschaffen; allein die Passanten waren einer andern Meinung, und haben diese Wegverstellung zerworfen und beseitiget, und da sich dies öfters wiederholte, hat man auch den Thäter eruiert und geklagt, der Thäter wurde zu einer kleinen Strafe verurtheilt. Als sich ein ähnlicher Fall wiederholte, wandten sich die Thäter an einen Advokaten, der ihnen zur Hilfe kam, das sie straflos davonkamen. Als sich diese Gewaltmaßregel wiederholte, wurde sie wieder mit Gewalt beseitigt. — Die Direktion

der Gewerkschaft ist zur Erkenntnis gekommen, daß man auf diesen eigenmächtigen Wege nicht zum Ziele komme, und wandte sich an das Gemeinde-Amt mit dem Ansuchen: Die Gemeinde wolle beschließen ob dieser Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei?

In der Sitzung am 13 Juli 1893 wurde beschlossen, die Gemeinde Tüchern benöthigt diesen Weg nicht, erklärte ihn für einen Privatweg, und da er über die Felder der Gewerkschaft führt, so steht dieser frei, den Weg offen zu belassen oder aber abzusperren.

Dieser Gemeindebeschluß bewirkte große und erbitterte Aufregung unter den einheimischen und entfernten Passanten, umsomehr, da die in dem Gemeindebeschlusse angeführten Beweggründe nicht auf Wahrheit beruhen, und dieser Beschluß auch fremde Rechte anderer Nachbargemeinden verletzte

Aus diesem Anlasse hat die Gemeinde St. Laurenzen in Prozin eine Beschwerde an die Bezirksvertretung eingebracht, in Folge dessen wurde eine Lokalbegehung dieses Weges und comissionelle Einvernehmung von Seite der Bezirksvertretung vorgenommen. Mehr als 50 Personen sind als Zeugen erschienen, und alle erklärten diesen Weg für einen uralten. Einvernommen wurden nur die ältesten Männer davon und bejaheten alle mit dem Zusaze, daß ihnen dieser Weg niemals bis auf die gegenwärtige Zeit verwährt worden sei.

Aber auch wir einheimische Tücherer Gemeinde-Insassen fanden uns über diesen Beschluß verlezt, daß auch wir gezwungen waren eine Beschwerdeschrift mit 59 Unterschriften als Mißtrauensvotum an den Gemeindeausschuß zu überreichen

Dieses Mißtrauensvotum hat aber die Gemeindevorsteherung dem Ausschusse in keiner Sitzung vorlesen lassen, sondern ad acta gelegt. Weswegen reproduciren wir diese Beschwerde hier vollinhaltlich.

„An den löblichen Gemeindeausschuß in Tüchern!

Die Gewerkschaft Store hat an die Gemeinde Tüchern ein Gesuch überreicht dahin lautend: Die Gemeinde solle den Fußweg nächst der Eisenbahn und dem Wogleinaflusse von der Brücke in Store bis zur Brücke beim Tratenscheg in Tüchern als einen Privatweg erklären.

Dieser Gegenstand welcher der Gewerkschaft schon seit einigen Jahren viel Verdruß verursachte, soll durch den Beschluß der Gemeinde Tüchern einen definitiven Abschluß im obigen Sinne nach Wunsch der Gewerkschaft finden.

Unsere Gemeindevorsteherung setzte diesen Gegenstand in der Sitzung vom 13 Juli 1893 auf die Tagesordnung. Es wurde darüber laut Protokoll debattirt und von 9 Anwesenden mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen: Diesen Weg als einen Ablagerungsplatz von noch glühender Asche und Kohlenlöschte für den öffentlichen Verkehr gefährlich und

wegen gasartigen Ausdünstungen als gesundheits-schädlichen Weg zu erklären. Und da der Weg von den Gemeindeinsassen nicht benützt wird, der Direktion der Gewerkschaft Store frei zu stellen, denselben für den öffentlichen Verkehr frei zu belassen, oder aber abzusperrren. Unterscrieben: Kovač, Rešnič, And. Stor, Jos. Schuchel, M. Kostomai, J. Ostrožnič, Georg Krešnik, Jakob Krešnik und E. Jellek“ — Nun ist es nothwendig daß man diesen Gegenstand etwas näher betrachtet, welche Motive vorliegen, daß gerade unsere Gemeinde ein Urtheil abgeben soll, ob dieser seit Jahrhunderten bestehende Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, und ob er nothwendig ist oder nicht. Vor allem ist festzustellen, ob dieser Weg ein öffentlicher oder Privatweg ist, hierüber sind alle Leute aus der Ortschaft Store, Gorica, St. Laurenzen, Prožin, Straže u. u. genügende Zeugen, welche diesen Weg schon oftmals gegangen, und viele davon noch am Leben sind, ihn kennen und vor Erbauung der Eisenbahn und vor dem Bestande der Gewerkschaft darauf gegangen sind. Der Weg ist alt und seit Jahrhunderten bestehend. Ob er nothwendig war und ist, ist auch keine Frage, denn sonst würde man sich um ihm nicht streiten; er ist immer benützt worden und wird noch immer benützt.

Befremdend ist uns aber auch das Motiv zu diesem Beschlusse nämlich: erst jetzt nach so vielen Jahren hat man herausgefunden,

daß die dort seit Jahren immer weiter deponirte Asche und Löschabfälle gefährlich und gesundheitschädlich seien. Welcher Gemeindeauschuß von Tüchern hat diese sanitäre Beobachtung gemacht? Bis dato ist es noch nicht bekannt, daß Jemand von dieser Ausdünstung krank geworden oder gar gestorben sei, (trotzdem daß alle Tage die armen Kinder aus der Lösche die Kleinkohle heraus suchen), und wäre dies der Fall, so dürfte die Fabrik diese schädlichen Abfälle überhaupt nicht unter freiem Himmel deponiren, sondern dafür sorgen, daß vorher gleich in der Fabrik solche Gegenstände unschädlich gemacht würden.

Daß die Leute gegen Abschaffung dieses Weges sich entgegen setzen, ist keine Bosheit oder willkürliche Rechthaberei, sondern ein Bedürfnis. Es gibt in unserer Gemeinde Tüchern mehrere Grundbesitzer so aus Buchenschlag und Tüchern welche in Goriza, St. Laurenzen in Prozin Weingärten besitzen, sohin diesen Weg gewiß benöthigen; sodann haben wir dort zwei Filialkirchen St. Laurenzen und St. Johann und die jenseitigen Ortschaften hier in Tüchern ihre Pfarrkirche, sollen wir Pfarrinsassen auf diesen Weg verzichten?! Ist der Pasus im Gemeindebeschlusse richtig? Die Gemeinde Tüchern braucht diesen Weg nicht?

Zu berücksichtigen kommt auch: fürs erste ist eine bedeutende Abkürzung des Weges, welcher Umstand schon vor Jahrhunderten erkannt wurde, und zweitens dauerte das Stehen und Verschieben der Eisenbahnzüge bei Uebersetzung am Bahnhofe in Store so lange, daß man mittlerweile auf den in Rede stehenden Wege leicht nach Tüchern gelangen könne; und oftmals haben die Leute auch schwere Lasten zu tragen, und da sollen sie vor der Eisenbahnüber-  
setzung  $\frac{1}{4}$  Stunde und oftmals noch länger, warten? Und geschieht es auch nicht, daß sich trifft, daß der geistliche Herr einen dringenden Besehgang in die Pfarrortschaften zu verrichten hat, wird er da mit dem Allerheiligsten vor dem Bahnhofe solange warten? Alles daß ist der Gemeinderepräsentanz genau bekannt.

Aus allem in dieser Beschwerde Gesagtem ist zu ersehen, daß der gegenwärtige Gemeindeauschuß in der Mehrzahl seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Aus diesem Grunde sind wir alle Mitunterfertigten der Gemeinderepräsentanz zu sagen beruffen, daß alle Jene, welche in dieser angeführten Angelegenheit ob angeführten Beschlusse mit „ja“ gestimmt und sodann das Protokoll ohne Zusatz unterfertigt haben, unser volles Mißtrauen verdienen und hiermit auch erhalten.

Tüchern am 21. September 1893. 59 Unterschriften. Auch diese Eingabe wurde dem Gemeindeauschusse nicht vorgelesen — sondern ad acta gelegt.

Gleichzeitig haben wir auch an die k. k. Bezirks-hauptmannschaft gegen den Beschluß der Gemeinde vom 13. Juli 1893 mit Beilage dieses Mißtrauensvotums in Abschrift den Rekurs am 23. September 1893 überreicht und gebeten auf Grund des § 90 G. D. den angeführten Gemeindebeschluß wegen Verletzung unserer eigenen und fremder Rechte aufzuheben.

Leider haben wir bis dato Mitte April 1894 noch keine Erledigung erhalten. Soviel uns bekannt ist, hat die löbl. Bezirksvertretung diesen Weg für einen öffentlichen Weg erklärt; dagegen soll aber die Gewerkschaft Store den Rekurs an den hohen Landesauschuß eingebracht haben; was oben entschieden wird, müssen wir mit Geduld abwarten, videremo, werden später nachtragen.

*G* Ferner würde ich noch die Leidensgeschichte über die zu voreiligen, unbedachten Gemeindebeschlüsse und Vorbereitungen zum Baue eines kostspieligen Cholera-spitals und viel Geld erforderlichen Verlegung der Viehmärkte, aus dem schönsten und zu diesem Zwecke in ganz Steiermark geeignetsten Ortsplaze in Tüchern Erwähnung thun. Weil sich aber diese Begebenheiten theils in Verhandlung befinden und theils erst in Angriff genommen werden, kann ich dieselben vor deren Abschluß in dieses Büchlein noch nicht aufnehmen, und werde dieses seiner Zeit in einem kleinen besonderen Hefte nachtragen.

